

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Ilse Freyer</i>	Das gezielte Gespräch und die Gesprächsführenden bei der Straffälligen-Hilfe	127
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Seelsorge im Strafvollzug	136
<i>Pater Ambrosius Martijn</i>	Die dänische Frauenstrafanstalt Horserod	140
<i>Carl Aude</i>	Behandlung und Disziplin in dänischen Strafanstalten	146
<i>Ernst Bernhardt</i>	Beamtenfortbildung – einmal anders	154
<i>Elisabeth Bertschmann</i>	Zum Sexualproblem in unseren Strafanstalten	158
<i>Peter Grigun</i>	„Das ist Privatsache und geht niemand etwas an“	167
<i>Harry Butzke</i>	Über psychische „Abwehrmechanismen“, die der Selbstbehauptung dienen	171
<i>Libert Müller</i>	Selbstmordgefahr und Aufklärungspflicht gegenüber Mitgefangenen	185

BUCHBESPRECHUNG

<i>Albert Kreis</i>	Herbert Lattke, Das helfende Gespräch	187
---------------------	---------------------------------------	-----

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Das gezielte Gespräch und die Gesprächführenden bei der Straffälligen-Hilfe*

von Ilse Freyer

Zu Beginn einigte man sich auf eine Untergliederung nach folgenden Themen:

1. Zum Wesen des Gesprächs, 2. die Gesprächführenden, 3. Form des Gesprächs, 4. Methoden der Gesprächsführung, 5. innere Voraussetzungen und Gefahren bei der Gesprächsführung.

Man bezog sich auf männliche und weibliche Inhaftierte, und es wurde nicht nötig, im Laufe der Erörterungen Unterschiede zu machen.

1. Zum Wesen des Gesprächs

Immer und überall sprechen Menschen miteinander. Sie führen Gespräche. Dieses Wort hat einen so allgemeinen Sinn bekommen, daß es nützlich wurde, sich hier auf seine eigentliche Bedeutung zu besinnen. Nicht alles, was wir so miteinander reden, ist ein Gespräch. Andererseits sind im Unterricht, in der Diskussion, in einer Dienstbesprechung, in der Parlamentsdebatte Gesprächselemente enthalten.

Dem Thema des Tages entsprechend wurde die Erörterung auf Gespräche begrenzt, wie sie inhaftierte Männer und Frauen unserer Strafanstalten mit Bediensteten des Strafvollzuges oder mit Mitarbeitern von Organisationen führen, die an der Strafvollzugsarbeit irgendwie beteiligt sind, und das während und nach der Haftzeit. Es soll etwa ein Anliegen geklärt werden, das der Rat- und Hilfesuchende oder auch der Berater und Helfer vorzubringen hat.

Hier tauchten schon Fragen auf, wie weit in einer solchen Situation bereits ein gewisser Rangunterschied, den die Worte „Helfer“ und „Hilfesuchender“ anzeigen und der in unserer Arbeit zunächst immer mitgegeben ist, eine Rolle spielt und ob dieser nicht ein Gespräch im eigentlichen Sinne unmöglich macht. Aber das mußte sich noch herausstellen. So wurden auch die neutralen Worte „Klient“ und „Gesprächsleiter“ je nach Bedarf gebraucht. Es schien also zunächst so, als ob ein echtes Gespräch im Grunde nur zwischen gleichgestellten Partnern stattfinden könne, und es war zu fragen, ob es in der vorausgesetzten Situation eine Form des Sprechens gäbe, in der dieser und andere Rangunterschiede keine Rolle spielen.

Ferner: ein Gespräch hat einen Gegenstand, einen Inhalt, „dreht sich um etwas“, wie man sagt. Das ist gerade der Unterschied zum allgemeinen Reden

* Dieser Aufsatz beruht auf dem Protokoll einer Sitzung von Mitarbeitern in den Organisationen der Straffälligenhilfe im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und Praktikern des Strafvollzuges am 11. und 12. Januar 1970 im Wilhelm Polligkeit-Institut in Frankfurt am Main.

oder etwa einer Unterhaltung. Nun fragt es sich hier wieder, ob dieser Gegenstand immer von vornherein festliegt. Und selbst, wenn er festliegt, könnte es sein, daß sich schließlich etwas anderes ergibt, als ursprünglich das Ziel war. Etwa: es handelt sich um den Wechsel des Arbeitsplatzes, aber „im Laufe des Gesprächs“ kommt heraus, daß, wenn ein Streit oder Mißverständnis mit einem Arbeitskollegen bereinigt werden könnte, ein anderer Arbeitsplatz gar nicht in Frage käme. So wäre also die Tatsache, daß das Ergebnis im Gegensatz zum ursprünglichen Ziel niemals ganz sicher feststeht, vielleicht ein wesentlicher Bestandteil für ein echtes Gespräch? Daß es in mehrfacher Hinsicht o f f e n ist für eine Entscheidung, wäre also festzuhalten.

Kann man nun trotzdem von einem g e z i e l t e n Gespräch reden? Die Frage wurde bejaht. Es liegt kein Widerspruch darin, zu welchem Ergebnis die Partner schließlich kommen, wenn sie nur überhaupt an ein Ziel kommen, das sich erkennen und benennen läßt. In dem genannten Beispiel wäre das sogar mit dem ursprünglichen Anliegen übereinstimmend: Arbeitsplatzwechsel – nein. Ergebnis: der Konflikt mit dem Kollegen ist der eigentliche Anlaß; er wäre zunächst zu bereinigen.

Hier ist es wichtig, daß der führende Gesprächspartner das Ziel nicht aus dem Auge verliert. Es geschieht sehr leicht, daß der andere von seinen Gefühlen auf ein anderes Gleis geschoben wird und es weder zu einem Ergebnis kommt noch ein Ziel erreicht wird.

Hier kann man aber noch fragen, ob nicht ein Aussprechen und Abreagieren von Gefühlen und Aggressionen sich dem Gesprächsleiter im Laufe des Gespräches als so wichtig zeigt, daß er das als ein Neben- oder Zwischenziel übernimmt und sogar fördert. Wobei er am Ende seinen Partner sehr wohl zu dem obengenannten Ergebnis leiten kann.

2. Die Gesprächsführenden

Es war bereits von einem „Rangunterschied“ zwischen den beiden Gesprächsführenden die Rede und davon, daß dieser in der angenommenen Situation die Regel ist.

Wenn hier einmal das Wort „Gesprächsführender“ gleichartig mit dem Wort „Gesprächspartner“ benützt wird, so ist das im Sinne von dem, was hier „echtes“ Gespräch genannt wird. Es ist durchaus möglich, daß einmal der eine, einmal der andere Partner die Führung übernimmt, es fragt sich aber, ob auch beide das Ziel des Gesprächs im Auge haben und welches Ziel schließlich angesteuert werden soll, da, wie oben erwähnt, das Ziel unter Umständen gewechselt werden muß.

Eines wird dem Gesprächsleiter immer gegenwärtig sein: die ganze Situation eines hier gemeinten Gespräches wird durch die Tatsache bestimmt und begleitet, daß es sich in der Regel dabei um einen Bediensteten des Strafvoll-

zugs handelt und um einen Gefangenen. Das spielt auch beim Bewährungshelfer und auch bei freien Mitarbeitern noch eine Rolle. Alle repräsentieren für den anderen noch immer das allmächtige Gesetz, das ihm seine persönliche Freiheit genommen hat. Wieweit beim Gefangenen dieses Gefühl des Ausgeliefertseins durch den Takt und die Kunst des Gesprächsleiters belanglos werden kann, weil etwas anderes wichtiger wird, ist die Frage, und doch hängt hiervon das meiste für den Erfolg ab.

Außerdem ist es nützlich, sich eine Reihe weiterer Unterschiede bewußt zu machen und zu berücksichtigen. Immer wieder fällt auch hier dem Gesprächsleiter die Rolle des „Höherstehenden“ zu.

Äußere Unterschiede bestehen meist in der sozialen Stellung, auch bei der Mehrzahl der Gefangenen in den Schulkenntnissen und der kulturellen Bildung. Obwohl ferner Intelligenz weder von sozialer Stellung noch von Schulkenntnissen oder kultureller Bildung abhängig ist, so wird gerade der intelligente Gefangene den Unterschied bitter empfinden, der mit höherem Niveau auf diesen Gebieten mitgegeben ist. Schließlich ist auch ein Minderbegabter oder Schwachsinniger hier nicht auszuschließen. Nur wird sich der Gesprächsleiter um so größere Mühe geben müssen, seinem Denken und seiner Erfahrung gerecht zu werden, wenn er zum Ziel kommen will.

Während diese Unterschiede noch eher auf der Hand liegen und meist durch die äußeren Verhältnisse bedingt sind, spielen manche inneren Gegebenheiten wahrscheinlich deshalb eine wichtigere Rolle, weil sie in noch ganz anderer Weise mit Gefühlen verbunden sind, die den ganzen Menschen in seinem Lebenszentrum betreffen.

Bei Gesprächen, wie sie hier gemeint sind, ist der Gefangene oft in der Lage des Bittstellers. Wenn der Gesprächsleiter unbesonnen genug ist, kann er sich als den Gebenden aufspielen, der Bitten erfüllt, statt daß er mit dem anderen gemeinsam überlegt, welche Möglichkeiten für sie beide vorhanden sind, das Anliegen zu verwirklichen. Der Sinn eines Gesprächs wäre damit verdorben. Sowie so verfügt der Gesprächsleiter immer über eine größere Sicherheit und Macht, während sein Partner oft den Gefühlen der Unsicherheit und Ohnmacht ausgeliefert ist.

In der Regel steht der Gefangene auch als der moralisch Unterlegene da, der wegen seiner Straftat Ausgestoßene, und er sieht im anderen den moralisch Fordernden, der Reue, mindestens aber Besserung von ihm erwartet.

Alles das ist geeignet, ihn mit Minderwertigkeitsgefühlen zu belasten, die die Situation des Gesprächs, einerlei, worum es sich handelt, stören müssen. Kein Mensch kann Minderwertigkeitsgefühle ertragen, ohne in irgendeiner Weise darauf zu reagieren, im vorliegenden Falle meist negativ.

Gegen die Rolle des Bittstellers, gegen Unsicherheit, Machtlosigkeit und Schuldgefühle kann man sich wehren, indem man den anderen in seiner

überlegenen Stellung im geheimen anzweifelt und herunterzieht: Der ist ja auch nur . . . Er hat ja auch seine Fehler und mißbraucht seine Macht! Mißtrauen und Feindschaft stellen sich ein und sind sehr geeignet, diese fatalen Minderwertigkeitsgefühle auszugleichen, unter dem Scheine der Berechtigung. Solche Feindschaft kann nur mit unbeirrbarem Wohlwollen beantwortet werden, und Mißtrauen sogar mit einem Vertrauen im höheren Sinne, daß im anderen schließlich doch ein Wille vorhanden ist, an den man appellieren kann, kurz, daß man den Menschen in ihm achtet.

Richtig verstanden ist das keine Gefühlsduselei. Ebenso sehr, wie man die äußeren Schwierigkeiten der besprochenen Situation im Auge hat, sieht man die eben geschilderten inneren Schwierigkeiten und kann sich dadurch frei von eigenen negativen Gefühlen halten, aber auch von Mitleid oder gönnerhafter Vertraulichkeit. Das macht die eigentliche Überlegenheit des Gesprächsleiters aus, daß er sich nicht anstecken oder mitreißen läßt von den Gefühlen des anderen.

Es wurde darüber diskutiert, wieweit man „überlegene“ Kenntnisse, den Partner betreffend, benutzen solle und ob man nicht das Vertrauen seines Partners täusche, indem man ihm bestimmte Tatsachen oder Kenntnisse verschweige, etwa über seine Person oder auch über Vorgänge und Entscheidungen in der Anstalt. Es wurde auch die Meinung vertreten, daß solche Kenntnisse, z. B. aus den Akten, Vorurteile schaffen und so das Gespräch in eine falsche Bahn lenken könnten.

Man sollte hier vielleicht nicht von „Täuschung“ reden, sondern von einer Belastung der Vertrauens-Beziehung. Jede Beziehung zwischen zwei Menschen ist Belastungen ausgesetzt. Man denke in diesem Falle nur an Arzt und Patient. Der Arzt wird selten sein medizinisches Wissen vor dem Patienten ausbreiten. Das hat keinen Sinn, weil der es nicht versteht. Er wird nicht einmal seine Meinung über die Heilungsaussichten äußern, weil sich das nachteilig auswirken kann. Der Patient könnte leichtsinnig werden oder auch allen Mut verlieren. Ebenso wie das Zutrauen, das der Patient in das überlegene Wissen und Können seines Arztes hat, diese Belastung aushalten muß, könnte auch bei Gesprächen, von denen hier die Rede ist, von beiden Seiten ein gewisses Risiko übernommen werden. Hier würde also der Hilfesuchende dem Helfer eine Art Bevormundung zugestehen in der Auswahl dessen, was gesagt werden soll. Auch umgekehrt? Das würde dem Helfer Ehre machen.

Hierhin gehört ein Beispiel besonderer Art, wie dieses Risiko erfolgreich gehandhabt wurde: Ein Gesprächsleiter fragte plötzlich den Partner: „Glauben Sie das denn selber, was Sie mir da alles erzählt haben?“ Das war nicht nur aus echter Autorität, sondern auch aus echter Partnerschaft und Bemühung um die Wahrheit der Tatsachen gesagt worden und wurde so auch von dem Gefragten angenommen. Man könnte sich sogar denken, daß auch hier die

Rollen hätten vertauscht werden können. Im richtigen Ton gesagt, hätte das eine wahrhaft souveräne Überwindung des Minderwertigkeitsgefühls bedeutet.

Nun ist einem der eine Mensch sympathischer als der andere, man glaubt, mit ihm besser auskommen zu können, mehr Vertrauen zu ihm zu haben, wie es so oft heißt. Das berührt die Frage, ob es im Strafvollzug die Möglichkeit geben sollte, sich seine Gesprächspartner – seinen Vollzugsbeamten, seinen Sozialarbeiter, seinen Bewährungshelfer – selber zu wählen. Es ist ja im ganzen Strafvollzug schon eine Zumutung, sich von der einen Stelle zur anderen „weiterreichen“ zu lassen, gerade für Menschen, die durch die gegebene Lage sowieso in Abwehrstellung stehen und es besonders schwer haben, Kontakt zu finden und zu einem „Gespräch“ zu kommen. Im allgemeinen wird eine freie Wahl aus organisatorischen Gründen sehr schwer einzurichten sein. Im Rahmen des Möglichen könnte es sich aber doch dann machen lassen, wenn sich einmal eine besonders gute und nützliche Bindung entwickelt hat. In der Diskussion blieb allerdings die Frage offen, ob es zu empfehlen sei, daß ein Vollzugsbeamter ehren- oder nebenamtlich mit bestimmten Aufgaben der Bewährungshilfe betreut werden könne. Gerade hier ist eine Vermischung der privaten mit der amtlichen Sphäre bedenklich und das Beachten der Grenze nicht immer einfach.

Schließlich war noch zu fragen, ob man bei drei Partnern noch ein echtes Gespräch zustande bringen könne. Das ist insofern schwieriger, weil die Möglichkeit naheliegt, daß sich zwei Partner zu einer Partei gegen den dritten zusammenschließen, daß so Emotionen eine ruhige und sachgemäße Erörterung stören und dem Gesprächsleiter das Erreichen seines Zieles erschweren. Von ihm ist jedenfalls verstärkte Aufmerksamkeit verlangt, nicht nur auf die bisher erwähnten, sondern auch auf im weiteren Verlauf zu erörternde Bedingungen, die für das Zustandekommen eines erfolgreichen Gesprächs zu beachten sind.

3. Form des Gesprächs

Die äußeren Umstände, das Wo, das Wann, das Wie sind bei dem allem auch nicht gleichgültig, von außen her kann das Gelingen eines Gesprächs günstig oder ungünstig beeinflusst, also auch sein Wert bestimmt werden.

Die Grundlage, die Ausgangssituation bei jeder Einzelheit, die besprochen wird, ist immer der Gedanke an das letzte Ziel: die Entlassung, die Resozialisierung. Hiernach richtet sich alles. Das hieße also in jedem Fall, den Partner, den selbständigen, „freien“ Menschen zu respektieren, der er sein soll. Um so klarer kann sich das Hier und Jetzt zeigen.

Aus dieser Haltung auf beiden Seiten wären von Fall zu Fall so scheinbar unwichtige Dinge zu bedenken, ob man etwa den Partner in seiner Zelle aufsucht (wo Störungen leichter eintreten, die Situation aber ungezwungener ist)

oder ob dieser ins Büro kommt. Vielleicht ist es auch gelegentlich richtiger, dem anderen Gelegenheit zu geben, die Initiative zu einem Gespräch zu ergreifen. Die Gelegenheit sollte allerdings auch da sein, man muß zu erreichen sein. „Sie haben ja nie Zeit für mich“, „Meine Bitte um Rücksprache ist Ihnen wohl nicht gemeldet worden“ – das ist demütigend, und manche gute Chance ist verdorben, wenn durch die Umständlichkeit des Apparates oder Unaufmerksamkeit eines Gesprächsleiters solche Erfahrungen zur Regel werden.

Die gleiche Überlegung gilt dem Zeitpunkt überhaupt und auch der Dauer einer Unterredung. Manches läßt sich sachlich kurz erledigen, eine amtliche Mitteilung, ein bestimmtes Anliegen. Manchmal, vielleicht sogar oft ist ein solcher Anlaß für den Inhaftierten auch eine lange erwartete Gelegenheit, Fragen anzubringen, die ihn lange beschäftigen, oder auch nur einen menschlichen Kontakt zu versuchen, an dem ihm liegt. Das wird der aufmerksame Partner erkennen und auch von sich aus die Gelegenheit wahrnehmen, wenn sie ihm fruchtbar erscheint. Es wird vielleicht manchmal bei gehemmten oder ungeschickten Ratsuchenden nötig sein, zunächst über mehr belanglose Dinge zu reden, bis das eigentliche Gespräch in Gang kommt.

Das Wichtigste bei der Form ist aber wohl das Wie, der Ton, der die Musik macht. Über die Form der Anrede ist schon viel diskutiert worden. Es ist etwas anderes, ob eine Frau oder ein Mann nur mit dem Familiennamen ange-redet wird. Das „Du“, sowieso in der Dienstordnung untersagt, kann verletzen, als Anmaßung des Herrn über den Knecht, des Erwachsenen gegen den Unmündigen, als plumpe Vertraulichkeit und Anbiederung, wo der Abstand respektiert werden sollte. Aus eben diesen Gründen ist es aber auch manchem Gefangenen ganz willkommen; auch kann der unpersönliche Abstand durch ein längeres Arbeitsleben beider unter demselben Dach in natürlicher Weise verringert worden sein, oder gemeinsam erlebte Sorgen und Freuden haben eine gute und nützliche menschliche Beziehung gestiftet, die es besonders bei großem Altersunterschied verständlich machen, wenn die Regel gelegentlich unbeachtet bleibt.

Man kann sich auch fragen, ob ein Gespräch immer in ganz ruhigen Bahnen verlaufen sollte, ob also der Gesprächsleiter sich und seinem Partner alle Gefühlsäußerungen versagen sollte. Freude und Ärger, Glaube, Zweifel, Zuneigung und Verachtung, Geduld und Ungeduld drücken sich im Sprechen aus und sind geeignet, im Partner entsprechende Gefühle zu wecken. Das Gespräch würde leblos und auch wohl unaufrichtig werden, wollte man alle diese Gefühle unterdrücken. Wenn es kritisch und nötig wird, ist es gut und förderlich, sie vielleicht beim Namen zu nennen („Das scheint Ihnen nicht recht zu sein?“) und sie so sich und seinem Partner bewußt zu machen. Dann haben beide die Freiheit, sich damit auseinanderzusetzen. Es ist allerdings nicht einfach, bei sich festzustellen, ob man seinen Ärger oder seine Überlegenheit ausspielen will, etwa durch einen befehlenden oder gönnerhaften

oder auch nur überredenden Ton. Das ist sicher der Gesprächspartnerschaft nicht dienlich, denn es weckt, wie gesagt, automatisch beim anderen einen Widerstand.

Es fragt sich endlich, wann ein Gespräch an sein Ziel gelangt ist, d. h., wann das Wesentliche gesagt ist. Da es ja der Gesprächsleiter ist, der an ein bestimmtes Ziel gelangen wollte, ist es an ihm, das zu sehen. Es empfiehlt sich bei ungeschulten Partnern, die leicht den Faden verlieren, das Ergebnis in klare Worte zu fassen. Man weiß, wie leicht gerade im Bereich des Strafvollzuges Mißverständnisse entstehen, wie oft der Wunsch für Erfüllung, die Möglichkeit für Wirklichkeit genommen wird. Auf einer Jugendstation mußte es im Anschluß an ein Gespräch oft heißen: „Ich kann nicht ja sagen, ich brauche auch noch nicht nein zu sagen, ich sage vielleicht, was bedeutet das?“ Damit ist auch angedeutet, daß ein Ziel kein Ende sein muß, daß ein Gespräch offen sein kann und sollte für weitere Möglichkeiten und Fortschritte.

4. Methoden der Gesprächsführung

Eine Methode ist das planmäßige Vorgehen, das seine Mittel und Wege kennt und zu benutzen weiß. Sie geht noch über die Beachtung der *F o r m e n* hinaus. Diese dienen allerdings auch der Methode, können planmäßig benutzt werden.

Über das bloße Sprechen hinaus gibt es eine Anzahl von Regeln für ein Gespräch, die sehr wohl beachtet und einbezogen werden können.

Wie alle Maßnahmen des Strafvollzuges, so dient auch das Gespräch dazu, den Gefangenen dazu zu bringen, daß er sein Leben in richtiger Weise „geordnet führt“. Dafür gibt es in der Haftzeit viele Möglichkeiten zur Übung. Übung ist auf die Zukunft ausgerichtet. Alle Hilfe soll Selbsthilfe lehren, das Gespräch bietet hier eine Chance: während der größte Teil des Anstaltsdaseins unter irgendeinem geschriebenen oder gesprochenen Kommando steht, ist das Gespräch frei davon. Wenn die Methode des Gesprächs durch diese Einsicht geleitet werden soll, so wird der Gesprächsführer seinem Partner weitgehend die Initiative überlassen oder zuspähen, er wird mehr reaktiv als aktiv sein. Er wird weitgehend Beobachter sein, um den richtigen Augenblick für seine Antwort wahrzunehmen, eine Antwort, die an ihr Ziel denkt. Er wird viel zuhören, darauf hören, was der andere eigentlich meint. Er wird seine Mimik beobachten, wird bei Pausen hellhörig werden (Wo liegt hier ein Hindernis, eine Verlegenheit? Soll etwas verschwiegen werden? Oder ist es eine nützliche Pause des Einverständnisses, wo beide Partner einem neuen Gedanken nachgehen, der noch in Worte zu fassen ist?).

Er wird statt der üblichen Nein-Methode die Ja-Methode anwenden, indem er Ja zu allem sagt, was er billigen kann, und das, was er nicht billigen kann, mit Stillschweigen übergeht. Er wird also mehr antworten als fragen und reden. Daran immer zu denken ist gar nicht einfach. Man ist es in seiner Stellung

anders gewöhnt, man meint es ja so gut, man weiß so vieles besser und bringt es gern an den Mann, kurz, man lebt ja selber so „geordnet“! Aber soll und kann denn der eine Partner die Ordnung des anderen einfach übernehmen? -- Es scheint, als ob bei einer solchen Methode nicht viel von einem eigenen Plan und Ziel des Gesprächsleiters übrigbliebe. Wenn er aber weiß, was er will, so kann er sehr wohl in jedem Augenblick vor seinem Ziel her Grenzen zeigen, Richtung weisen, auf die Realität hinweisen, Deutung geben, ohne zu bevormunden, den richtigen Ausblick geben. Das alles ist geeignet, den Hilfsbedürftigen finden zu lassen, was er eigentlich sucht.

5. Innere Voraussetzungen und Gefahren bei der Gesprächsführung

Daß er weiß oder wissen sollte, was er sagt und tut, heißt mit anderen Worten: das Bewußtsein von dem, worum es sich handelt, ist beim Gesprächsleiter stärker als bei seinem Partner. Davon war bisher schon öfters die Rede, besonders, wenn es hieß, wie weit man sich als Bediensteter des Strafvollzuges – auch im erweiterten Sinne – eine autoritäre Einstellung zum Mitmenschen angewöhnen kann. Das reicht vom patriarchalischen Wohlwollen bis zum hilflos-unsicheren Herumkommandieren, was alles ein echtes Gespräch sabotiert.

Der Gesprächsleiter richtet also seine Aufmerksamkeit bewußt in mehrere Richtungen, auf seinen Partner und auf sich selber und schließlich auch noch auf sein Gesprächsziel, das er nicht aus den Augen verlieren will.

Die moderne Psychologie liefert uns da eine größere Anzahl von neuen Einsichten, die uns, wenn wir sie auf uns selber anwenden – und das tun wir meistens gar nicht gern – helfen können, mit uns selber und anderen richtig umzugehen und Gefahren und Mißerfolge zu vermeiden.

In dem hier betrachteten Zusammenhang ist wohl eine Erscheinung besonders lehrreich, nämlich die sogenannte P r o j e k t i o n. Das Wort ist aus der Optik übernommen: ein Bild, das hier bei mir ist, projiziere ich auf etwas, was außer mir ist, z. B. auf eine Wand. Wie ich das Bild, das ich projiziere, nicht bei mir, sondern auf der Wand sehe, so ergeht es mir mit unbewußten Tatsachen, ich projiziere sie auf andere Menschen und entdecke dort irrtümlich meine eigenen Eigenschaften als jenen zugehörig. Bekannt ist das „Haltet den Dieb“, wenn man selber einer ist. Man spricht auch biblisch vom Splitter in des Bruders Auge, während man den Balken im eigenen Auge nicht bemerkt. Auch mit dem „Sündenbock“ ist dasselbe gemeint. Die Tatsache an sich ist also schon immer bekannt.

Auf die Situation eines Gespräches angewandt: Ich projiziere beim Denken und Reden meine Gefühle und Gedanken auf meinen Partner, bin also überzeugt, daß er denkt und fühlt wie ich. Er tut vielleicht das gleiche bei mir. Bin ich optimistisch gesonnen, so „sehe ich in ihn hinein“, was er vielleicht nicht denken und fühlen kann, so gern er es auch möchte. Aber es kann sein,

daß er auch noch meine Projektion mir zuliebe übernimmt, so zu sein versucht, wie ich ihn sehe, bis sich dann herausstellt, daß er überfordert war, und das vielleicht in einer wichtigen Situation. Im umgekehrten Fall: Mein Partner, eher pessimistisch denkend, erwartet wenig Gutes von mir, zweifelt an meiner Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit und reagiert entsprechend auf mich. Ich merke das unbewußt. Wenn ich diese Projektion übernehme und mich unwahrhaftig und unzuverlässig verhalte, oder wenn ich mich auch nur darüber ärgere, komme ich nicht an mein Ziel. Ich werde mich also bemühen, meine positiven und negativen Projektionen zu bemerken und zurückzunehmen. Ich werde meine Haltung des Vertrauens und Wohlwollens, von der an anderer Stelle schon die Rede war, bewußt durchhalten.

Andere Projektionen sind schwieriger zu entdecken. Eine liegt in der Richtung von „Haltet den Dieb“. Ich habe Fehler, die ich unbewußt weiß, aber nicht wahrhaben will. Ich verdränge das Wissen um sie, wie es heißt. Leider kann ich sie selbst nicht verdrängen und verfall ihnen gelegentlich, ohne es zu merken. Um so mehr fallen sie mir merkwürdigerweise an anderen auf, ich projiziere also wieder mein unbewußtes Wissen um sie auf den anderen. Es gibt Leute, die mir sozusagen auf den Wecker fallen. Auch diese Redensart ist kennzeichnend. Diese Leute haben oft einen ähnlichen Fehler wie ich. Wenn ich klug bin, achte ich auf dieses Alarmzeichen und sehe bei mir nach. Das wird wichtig, wenn ich mit jemand ein Gespräch führen muß, der mir in dieser ganz bestimmten schwer zu beschreibenden Weise unsympathisch ist. Wichtig deshalb, weil ich nicht ungerecht werden möchte, wo ich eigentlich „vor meiner eigenen Tür kehren“ sollte.

Eine ähnliche Projektion ist schließlich, daß ich meine unbewußte Kritik und mein schlechtes Gewissen wegen Mängeln und Versäumnissen meiner eigenen Gesellschaftsschicht der „Verbrecherklasse“ anlase. Wie das jüdische Volk unter Moses einen richtigen Schafbock als Sündenbock symbolisch mit seinen Sünden belud und in die Wüste jagte, so haben Gesellschaftsgruppen, aber auch Völker ihre Sündenböcke. Das klassische Beispiel dafür sind die Juden in aller Welt geworden.

Mit der Erwähnung dieser Art von Projektion wäre zurückzublenden auf alles, was im zweiten Abschnitt über die Beziehung zwischen dem Gesprächsführenden und seinem Partner diskutiert wurde, und zwar in folgender Hinsicht: bei allem, was den einen als „Höherstehenden“ und den anderen als den „Tieferstehenden“ betrifft, spielt es mit, daß der eine sich zum Volke der Gesetzestreuen und den anderen zum Volke der Rechtsbrecher zählt. Und da geschieht es leicht, daß der erstere alles, was sich seit seinen Kinderjahren bei ihm zu einem Bilde des „Verbrechers“ zusammengefügt hat, auf den anderen während des Gespräches unbewußt projiziert, wenn er nicht aufpaßt, statt sich bewußt zu sagen: Hier kommt es vor allem darauf an, daß man das, wovon die Rede sein soll, in einem vernünftigen Gespräch zum Ziele bringt.

Seelsorge im Strafvollzug*

von Heinz Müller-Dietz

1. Der Prozeß gesellschaftlicher Veränderungen hat auch vor den kirchlichen Institutionen, ja nicht einmal vor manchen bisher unangefochtenen Glaubensvorstellungen Halt gemacht. Wenn heute mit Bezug darauf von einer „Theologie im Umbruch“ gesprochen wird, so kennzeichnet dies gleichfalls eine Situation grundlegenden Wandels, in der sich Glaubensgemeinschaften heute befinden¹. Neue Formen der Verkündigung werden erprobt, die Rolle der Kirchen und ihrer Amtsträger in der Gesellschaft neu zu definieren gesucht. Von „gesellschaftlicher Diakonie“ der Kirche geht die Rede².

So ist auch die Seelsorge im Strafvollzug hinsichtlich ihrer Bedeutung und Ausübung wenn nicht in Frage gestellt, so doch jedenfalls in Bewegung geraten. Neue Aspekte hat zunächst einmal die verfassungsrechtliche Sicht, gestützt auf eine strengere Auslegung des Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes und damit auf eine stärkere Besinnung auf die Grundrechte der Glaubensfreiheit und der Glaubensbetätigungsfreiheit, ergeben. Daß diese Rechte auch im Strafvollzug gelten, ist heute allgemein anerkannt³. So hat etwa das Bundesverfassungsgericht mit einer inhaltlichen Umschreibung des Grundrechts der Glaubensfreiheit zugleich zum Ausdruck gebracht, daß der Gefangene von dieser im Rahmen ihrer allgemeinen Grenzen Gebrauch machen darf⁴.

Dann hat die Rechtsprechung schon relativ früh das Recht des Gefangenen auf ungestörte Religionsausübung bekräftigt und grundsätzlich den Ausschluß eines Gefangenen von der Teilnahme am Gottesdienst auch während des Arrestvollzugs für unzulässig erklärt⁵. Damit ist auch die Unvereinbarkeit

* Abschnitt aus dem Gutachten für den Deutschen Juristentag zum Thema der Strafrechtlichen Abteilung: „Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen?“ Dieser Abschnitt wurde jedoch aus Raumgründen in dem genannten Gutachten nicht mitveröffentlicht.

- 1 Theologie im Umbruch, hrsg. von D. Peerman, 1968. Vgl. ferner J. Moltmann, Perspektiven der Theologie, 1968, S. 189 ff., 269 ff.; H.-D. Bastian, Theologie der Frage, 1968; H.-D. Wendland (Hrsg.), Sozialethik im Umbruch der Gesellschaft, 1969; ders., Die Kirche in der revolutionären Gesellschaft, 2. Aufl., 1968, S. 38 ff., 175 ff., 193 ff.; H. Schulze, Gottesoffenbarung und Gesellschaftsordnung, 1968; J. B. Metz, Zur Theologie der Welt, 1968, S. 51 ff., 99 ff. Aus religionssoziologischer Sicht J. Matthes, Kirche und Gesellschaft, 1969.
- 2 Z. B. H.-D. Wendland, Das Recht des Begriffs „gesellschaftliche Diakonie“, Ztschr. f. Evang. Ethik 10 (1966), S. 171 ff.
- 3 Vgl. K. Tiedemann, Die Rechtsstellung des Strafgefangenen nach französischem und deutschen Verfassungsrecht, 1963, S. 153 ff.; Th. Würtenberger, Reform des Strafvollzuges im sozialen Rechtsstaat, JZ 22 (1967), S. 233 ff. (237); W. Ullrich, in: Strafvollzug, Strafverfahren 2 (Luchterhand Texte 13), 1969, S. 190 f.
- 4 BVerfGE 12, 1 (3 f.).
- 5 OLG Bremen, Der Vollzugsdienst 10 (1963), Nr. 6, S. 22. Danach ist ein Ausschluß nur bei unmittelbarer Gefährdung oder Störung des Gottesdienstes statthaft.

der Nr. 135 Abs. 2 DVollzO, wonach der Anstaltsleiter „aus Gründen der Sicherheit und Ordnung“ einen Gefangenen von Veranstaltungen der Seelsorge soll ausschließen können, mit Art. 4 des Grundgesetzes dargetan; dies gilt jedenfalls insoweit, als der Ausschluß auch ohne konkrete Störung religiöser Handlungen zulässig sein soll⁶. Ferner ist aus dem Grundrecht der Bekenntnisfreiheit das Recht abgeleitet worden, sich auch während des Freiheitsentzugs einem anderen Glaubensbekenntnis zuzuwenden⁷. Diese Erkenntnis hat der in den verschiedensten Zusammenhängen auftauchenden seltsamen These ein Ende bereitet, wonach der Gefangene auf Grund seiner besonderen Situation eine solche Entscheidung gar nicht treffen könne; wäre sie richtig, dann müßte er überhaupt zahlreiche rechtliche und sittliche Entscheidungen – jedenfalls zeitweilig einem Unmündigen gleich – während der Strafverbüßung suspendieren.

Das Recht auf freie Religionsausübung birgt im Einzelfall weitgehende Konsequenzen: So muß – je nach dem Glaubensbekenntnis – bei der Ausgestaltung der Kost unter Umständen religiösen Speisegeboten Rechnung getragen⁸ oder die Anschaffung von Gegenständen bewilligt werden, die für die Verrichtung religiöser Handlungen erforderlich sind⁹. Soweit Nr. 128 Abs. 5 Satz 2 DVollzO dem Anstaltsleiter ein Ermessen hinsichtlich der Überlassung religiöser Schriften an den Gefangenen einräumt, ist die Vorschrift mit Art. 4 des Grundgesetzes unvereinbar¹⁰. Schließlich folgt aus der Bekenntnisfreiheit ein Anspruch des Gefangenen auf ungestörte geistige Kommunikation mit dem Geistlichen seines Glaubens; eine Überwachung des Besuchs- und Briefverkehrs wäre daher unzulässig¹¹. Diese Rechtslage spiegelt sich im wesentlichen in den Grundsätzen der Strafvollzugskommission zum Thema „Seelsorge“¹².

2. Freilich betreffen die bisher erörterten Fragen „lediglich“ den verfassungsrechtlichen Aspekt der Seelsorge, wie er sich auf Grund der Grundrechte des Gefangenen hinsichtlich der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit darstellt. Über die Probleme des geistigen Standortes und der Funktion der Anstaltsseelsorge

6 Vgl. H. Schüler-Springorum, Strafvollzug im Übergang, 1969, S. 185; G. A. Altenhain, JZ 1966, S. 20. Vgl. ferner Strafvollzugskommission, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, hrsg. vom Bundesjustizministerium (künftig: Tagungsberichte), IV. Bd., S. 161 (Ausschluß nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung). Auch Nr. 137 DVollzO bedürfte einer Überprüfung.

7 OLG Saarbrücken NJW 1966, S. 1088.

8 OLG Nürnberg, Blätter für Strafvollzugskunde 1969, Nr. 6, S. 11.

9 OLG Nürnberg, Blätter für Strafvollzugskunde 1969, Nr. 6, S. 12.

10 Vgl. V. Boehm, Die Meinungsfreiheit des erwachsenen, geistig oder seelisch nicht abartigen Strafgefangenen, Diss. jur. Bonn 1968, S. 243 ff.

11 Vgl. Boehm, aaO., S. 177 ff.

12 Vgl. Tagungsberichte, IV. Bd., S. 160 f.

sowie ihrer Organisation¹³ vermag die Verfassung naturgemäß keine Auskunft zu geben. Sie lassen sich auch nur ansatzweise rechtlich regeln. Vielmehr werden sie wesentlich vom jeweiligen kirchlichen Selbstverständnis und von der Vorstellung des Amtsträgers her bestimmt werden müssen, was Kirche im Vollzug soll und vermag. Das wird deutlich, wenn man sich den gegenwärtigen Auftrag, den Nr. 25 Abs. 1 DVollzO dem Geistlichen erteilt, vor Augen führt. Die hier vorgesehene umfassende Beteiligung des Geistlichen an den sonstigen Vollzugsmaßnahmen, die der Resozialisierung der Gefangenen dienen, läßt erkennen, daß von seiner Beschränkung auf die „bloße“ Seelsorge nicht die Rede sein kann, daß er vielmehr nach der Konzeption der DVollzO gewissermaßen dem „Behandlungsdienst“ zugehört.

Tatsächlich hat der Geistliche von jeher im Strafvollzug nicht nur die Rolle des Seelsorgers gespielt, sind doch gerade von den Kirchen im 19. Jahrhundert wesentliche Anstöße zur sozialen Betreuung Strafgefangener ausgegangen und haben jene doch die Entwicklung einer Straffälligenhilfe in Gang gebracht (Johann Hinrich Wichern!), die erst relativ spät als staatliche Aufgabe erkannt worden ist. Hiervon zeugt auch der Umstand, daß Geistliche bis in die neueste Zeit hinein sozialpädagogisch und -fürsorgerisch, also auf Gebieten tätig geworden sind, die nach heutiger Anschauung in den Arbeitsbereich des Lehrers, Sozialpädagogen, Sozialarbeiters – ja vielleicht sogar des Psychologen – fallen. Die zunehmende Ausstattung der Strafanstalten mit solchen Fachleuten spräche auf den ersten Blick dafür, den Auftrag der Nr. 25 Abs. 1 DVollzO auf die Seelsorge einzugrenzen. Damit könnte mancher Rollenkonflikt, der sich auf Grund der Beteiligung des Geistlichen an der Persönlichkeitserforschung und -behandlung des Gefangenen mit seinem seelsorgerlichen Auftrag ergibt, vermieden werden. Gleichzeitig könnte damit auch eine Entlastung zugunsten seiner „eigentlichen“ Aufgabe erreicht werden.

3. Es fragt sich aber, ob eine solche Beschränkung auf den innerkirchlichen Raum der Seelsorge überhaupt zuträglich wäre. Entscheidend dürfte sein, ob eine derart aufgefaßte und praktizierte Seelsorge unter den besonderen Bedingungen des Freiheitsentzugs angesichts der heutigen gesellschaftlichen Ent-

13 Vgl. dazu Kuether, Religion and the Chaplain, in: Tappan (Ed.), Contemporary Correction, 1951, S. 254 ff.; K. Peters, Grundprobleme der Kriminalpädagogik, 1960, S. 225 ff.; Zeder, Kühler, Kirchliche Seelsorge für Gefangene, in: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, hrsg. von Th. Würtenberger, 1961, S. 229 ff.; 256 ff.; W. Middendorff, Religion und Strafvollzug, MSchrKr 46 (1963), S. 74 ff.; Strafvollzug, Fürsorge, Seelsorge. Beiträge zur Strafvollzugsreform, ausgew. und eingel. von G. Suhr (o. J.); M. Redert, Die diagnostische und therapeutische Mithilfe des Seelsorgers in der Resozialisierung, BewHi 11 (1964), S. 261 ff.; R. Kramer, Wieviel gilt der Pastor im Strafvollzug? ZfStrVo 16 (1967), S. 316 ff.; Kandle and Cassler, Ministering to Prisoners and their Families, 1968; Gundermann, Kühler, Seelsorge, in: Tagungsberichte, IV. Bd., S. 99 ff., 131 ff.; Barkin, Religious Practices, in: The Tasks of Penology, 1969, S. 116 ff. Zur Geschichte vgl. Eb. Stromberg, Beiträge zur Geschichte der Seelsorge in der Strafrechtspflege, Diss. jur. Hamburg 1954 (ungedr.).

wicklung ihrem Auftrag gerecht werden würde. Der Umstand, daß sich die Anstaltsseelsorge selbst bisher nie so eng verstanden hat, deutet darauf hin, daß hier möglicherweise eine Eigengesetzlichkeit gilt, die zu respektieren wäre. Wesentlicher erscheint indes die Entwicklung, die die Kirchen im gesellschaftlichen Bereich genommen haben. Das Hineinwirken in den sozialen Raum bis hin zur Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse wird nicht mehr als Grenzüberschreitung empfunden, sondern nicht selten schon als Ausfluß recht verstandenen tätigen Glaubens. Eine solche Entwicklung kann vom Vollzug nicht ignoriert werden. Ihre innere Berechtigung vorausgesetzt, könnte sie gerade für das Vollzugsziel (die Resozialisierung, Sozialisation oder soziale Integration des Gefangenen) fruchtbar gemacht werden. Das würde möglicherweise eine stärkere Integration des Geistlichen in den Vollzug zur Folge haben¹⁴, als es manchen kirchlichen Auffassungen von der Anstaltsseelsorge entsprechen mag. Die Einordnung in das Behandlungsteam würde bedeuten, daß sich der Geistliche etwa an der Gruppenarbeit (vielleicht sogar Gruppentherapie) – natürlich auf freiwilliger Basis – beteiligt¹⁵ und damit Funktionen übernimmt, denen gelegentlich sogar Ersatz- oder Konkurrenzcharakter im Verhältnis zur Seelsorge nachgesagt wird¹⁶.

Hier zeigt sich also deutlich, inwieweit kirchliches Selbstverständnis darüber entscheidet, welchen Auftrag der Geistliche im Strafvollzug zu erfüllen hat. Dadurch werden nicht nur Befugnisse, Mitspracherechte – und möglicherweise auch Pflichten! – in verschiedener Hinsicht präjudiziert, sondern auch organisatorische Fragen, die die Einordnung des Geistlichen in die Anstalt und seine Stellung im Verhältnis zum Anstaltsleiter sowie zur Aufsichtsbehörde betreffen. Indes soll es hier nicht darum gehen, fertige Lösungen zu präsentieren, sondern vielmehr die Problematik sichtbar werden zu lassen, die sich mit einer Bestimmung des Aufgabenbereichs des Seelsorgers verbindet. Dessen Amt und Auftrag sind nicht vom theologischen Vorverständnis abzulösen¹⁷, über das zu entscheiden freilich nicht Aufgabe des Staates und staatlicher Normsetzung sein kann.

14 Vgl. Kramer, aaO.

15 Z. B. M. Skambraks, Strafvollzug aus der Sicht eines tiefenpsychologisch orientierten Gefängnis Pfarrers, in: Verbrechen-Schuld oder Schicksal? Hrsg. von W. Bitter, 1969, S. 122 ff.; ders., Seelsorge und Psychiatrie im Strafvollzug, Der Wanderer 10 (1968), S. 10 f.

16 Hierzu z. B. Kretz, Zwischen Psychotherapie und Seelsorge, Jahrbuch für Psychologie, Psychotherapie und mediz. Anthropologie 13 (1965), S.164 ff.; Graf Wittgenstein (Hrsg.), Psychotherapie und Theologie, 1958.

17 Vgl. etwa Karl Barth, Grundsatzfragen der Gefangenseelsorge, ZfStrVo 18 (1969), S. 5 ff., sowie dessen Predigten vor Gefangenen: Den Gefangenen Befreiung. Predigten aus den Jahren 1954 – 59, 1959 (hierzu M. Schwarz, Karl Barths Predigten vor Strafgefangenen, in: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug, hrsg. von M. Busch und G. Edel, 1969, S. 55 ff.). Von einer Predigt Karl Barths existiert eine eindrucksvolle Schallplatte: „Gottesdienst in der Strafanstalt“, aufgenommen am 6. August 1961 in der Strafanstalt Basel.

Die dänische Frauenstrafanstalt Horserød

von Pater Ambrosius Martijn

Dänemark hat nur eine einzige Strafvollzugsanstalt für Frauen – das sogenannte „offene Gefängnis Horserød“ –, welches sich im Norden der Insel Seeland befindet. Diese Vollzugsanstalt, die in einem vom Straßenverkehr abgelegenen Waldstück liegt, hat wirklich keine Ähnlichkeit mit dem, was man sich normal unter einem Gefängnis vorstellt. Ganz das Gegenteil, man glaubt ein kleines Dorf vor sich zu sehen. Keine das Gelände umschließende Mauer, keine vergitterten Fenster, keine schweren Eisenriegel sind zu sehen. Ein großer Park mit Liegewiesen – nicht nur zur Ansicht –, der zum Spaziergang und zur Erholung dient, umgibt das Gelände, welches durch eine dicke Hecke von der Außenwelt abgeschlossen ist. Die Anstalt besteht nicht aus einem einzigen Gebäudekomplex, sondern aus verschiedenen kleinen Häuschen, die zur Unterbringung der Gefangenen dienen, einer Großwäscherei, Freizeithäusern und Verwaltungshäusern.

In dieser Vollzugsanstalt sind keine U-Häftlinge untergebracht. Das U-Gefängnis befindet sich in Kopenhagen (alle größeren oder auch kleineren Städte haben ihre eigenen U-Gefängnisse). Die zu Freiheitszug Verurteilte wird entweder mit einem zivilen Auto von den Behörden nach Horserød gebracht oder sie tritt diese Reise alleine mit dem Zug oder Bus an.

I. Ankunft

Während der ersten 14 Tage bleibt die Gefangene isoliert. In dieser Zeit wird ihr die Anstaltskleidung, die sie mit ihrer Nummer versehen muß, übergeben. Es erfolgen mehrere Unterhaltungen mit einer Anstalts-Psychologin(en), die zum Zwecke der Einordnung in die jeweilige Gruppe dienen. Die Gefangene erfährt das Datum ihrer Entlassung. In Dänemark wird automatisch vom „2/3 – Gesetz“ Gebrauch gemacht, d. h. die Verurteilte verbüßt nur 2/3 der Gesamtstrafe. Eine besondere gerichtliche Untersuchung hierfür ist nicht notwendig.

Ein Zugangspaket (sowie der Empfang anderer Pakete) ist nicht zulässig. Rauchwaren, Toilettenartikel (hierunter fallen: eigene Seife, desodorierender Stift, Körperpuder, Gesichtscreme, kompakter Gesichtspuder, Wimperntusche, Augenbrauenstift und Lippenstift) können in fast unbeschränktem Maß mitgebracht werden. In Extremfällen (1000 Zigaretten) kann ein Teil zurückbehalten werden.

Nach 14 Tagen erfolgt dann die Einteilung zur Gruppe (jede Gruppe wohnt in einem Häuschen) sowie Arbeitseinteilung.

II. Kleidung und andere Gebrauchsartikel

Es wird grundsätzlich nur Anstaltskleidung getragen. Dieses „grundsätzlich“ möchte ich nochmals betonen, da selbst bei Unterwäsche, Strümpfen, Schuhen

etc. keine Ausnahmen gemacht werden. Die Kleidung wechselt mit den Jahreszeiten. Im Frühling und Sommer erhält die Gefangene 4 kurzärmelige Kleider, d. h. 2 Arbeitskleider und 2 Freizeitkleider. Im Herbst und Winter wird langärmelig getragen. Das Material der Kleider besteht aus hellblauem/mittelblauem Baumwoll-/Trevira-Stoff. Der Schnitt ist der heutigen Mode angepaßt. Außerdem erhält sie 1 Wintermantel aus hellbeigefarbenem Wollstoff (Poncho), 1 Paar Arbeitsschuhe (Schwedenschuhe), 1 Paar Freizeitschuhe (im Sommer Sandalen), 5 Garnituren Unterwäsche, 1 Paar feste Arbeitsstrümpfe, 1 Strumpfhose aus dünnem Crepe-Nylon, 1 Wolljacke, 2 Nachthemden, 4 Schürzen.

Da diese Wäsche bzw. Kleidung mit ihrer Nummer ausgezeichnet ist, kann sie in der Wäscherei nicht verlorengehen.

Für die Sauberhaltung der Kleidung hat die Gefangene Sorge zu tragen. Mindestens einmal pro Woche muß ein Kleiderset zur Wäsche gegeben werden. Bei Beschädigen oder Verlust der Kleidung muß die Gefangene deren wirklichen Wert ersetzen. Bettwäsche, Handtücher, Waschlappen werden einmal pro Woche ausgewechselt.

Toilettenseife (Lanolin), Haarshampoo, Zahnpasta, Schreibpapier, Kugelschreiber werden von der Anstalt gestellt.

III. Unterkunft

Jedes Haus kann etwa 10 Personen aufnehmen. Die Zellen sind sehr geräumig (8 – 9m²).

Die Einrichtung besteht aus 1 Standbett, 1 Tisch, 1 Stuhl, 1 Armstuhl, 1 dreireihigen Bücherregal, 1 Wandschränkchen, 1 Waschbecken mit fließendem Kalt-Warm-Wasser, 1 Konsole, 1 Radiolautsprecher mit zwei Programmen (bei guter Führung eigenes Radio), 1 Bettvorleger, 1 Deckenlampe, 1 Wandleuchte. Der Kleiderschrank befindet sich außerhalb der Zelle. Das Fenster ist etwa 1 1/2 m hoch, unvergittert und jederzeit zu öffnen.

Im Haus befinden sich 2 Bäder, 2 Toiletten, 1 Dusche. Die Gefangene braucht ihre Notdurft nicht in der Zelle zu erledigen, sondern kann während des Tages die Toilette und abends nach 23.00 Uhr (leider) einen verschließbaren Nachtopf benutzen. Im Falle von Krankheit kann jederzeit nach der Beamtin geläutet werden (dieses nur, da nachts die Zellentür geschlossen wird, um nächtliche Besuche in anderen Zellen zu vermeiden).

Außerdem befindet sich im Haus eine kleine Teeküche.

IV. Arbeit, Arbeitszeit, Entlohnung

Die Gefangene wird möglichst an einem Arbeitsplatz untergebracht, der ihren Neigungen am ehesten entspricht, da diese Methode die Arbeitsleistung und

Arbeitsfreude steigert und vielleicht mehr zur Ausgeglichenheit der Gefangenen beitragen hilft.

Hier eine kurze Übersicht über die Arbeitsmöglichkeiten:

Groß-Wäscherei (Wäscherei für alle Vollzugsanstalten Dänemarks sowie für private Unternehmen), Näherei, Küche, Hausarbeit, Verwaltung, verschiedene Papierarbeiten, Bibliothek, Gärtnerei, Landwirtschaft.

Die Gefangene arbeitet nicht außerhalb der Anstalt.

Die Schwerarbeiten in der Wäscherei werden zum größten Teil von männlichen Häftlingen (die für diese Arbeit und für schwere Gartenarbeit in der Anstalt untergebracht sind) verrichtet. Hierbei wird vorwiegend im Akkord gearbeitet. Ein Fixum ist allerdings festgesetzt.

Die Näherei teilt sich in Weißwaren-Näherei und Schneiderei auf. Die Näherei beliefert sämtliche Anstalten mit Bettwäsche und Uniformen für Vollzugsbeamte; außerdem wird für verschiedene private Unternehmen genäht. Auch diese Arbeit kann akkordmäßig ausgeführt werden, doch auch hier sind Fixen festgesetzt.

Die Arbeit in der Küche unterscheidet sich nicht von der einer normalen Großküche. Hier gibt es besondere Zulagen, da diese Arbeit nicht im Akkord erfolgen kann. Die Küche ist mit allen modernen Hilfsmitteln versehen.

Auch in der übrigen Hausarbeit wird mit modernen Hilfsmitteln gearbeitet.

Die Verwaltung umfaßt Arbeiten als Stenotypistin, Kontoristin, Fakturistin, Vervielfältigungsarbeiten mit der Rank-Xerox-Maschine (auch für private Unternehmen). In der Regel sind die Zulagen wie oben erwähnt.

Unter Papierarbeiten ist die Herstellung von Preisschildern aller Art u. ä. zu verstehen. Diese Arbeiten werden nur für Privatunternehmen hergestellt.

In der Bibliothek sind Arbeiten einer Bibliothekar-Helferin zu verrichten. Für diese Arbeit wird man 2 Wochen angelehrt. Festgesetzte Entlohnung.

Die Gärtnerei bietet Arbeit im Gemüsegarten und in Parkanlagen. Festgesetzte Entlohnung.

Arbeiten in der Landwirtschaft: Melken der Kühe, Sauberhaltung der Viehställe. Festgesetzte Entlohnung.

Arbeitszeit: In der Regel wird von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr, 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr gearbeitet. Ausnahmen sind Küche und Landwirtschaft.

Entlohnung: Die Entlohnung wird pro Woche vorgenommen. Der Verdienst schwankt zwischen DM 18,- und DM 27,50 (Kr 36,00 bis Kr. 55,00) pro Woche, also durchschnittlich DM 91,- pro Monat.

V. Verwendung des Arbeitslohnes

Der Lohn wird in drei gleiche Teile geteilt, die für folgende Zwecke gedacht sind:

1. Rücklage,
2. Kauf von Lernmaterial, Handarbeiten, Zeitungen, Zeitschriften, Briefmarken etc.,
3. Einkauf (Kaffee, Zigaretten, Kosmetika oder Schleckereien).

Zu 3: Zigaretten sind in Dänemark überdurchschnittlich teuer, z. B. 20 Zig. kosten etwa DM 3,80. Starke Raucher hatten sehr unter diesen Umständen zu leiden. Etwa 75 % der Gefangenen rauchten Pfeife (ein Paket Tabak DM 1,70).

VI. Essen

(Vollkost): Frühstück: $\frac{1}{4}$ l kalte Milch, Tee, Vollkornbrot, Graubrot, Weißbrot (je nach Geschmack und Bedarf), gute Margarine, 2 Scheiben Schnittkäse.

Mittagessen: 2x pro Woche Fisch, an allen anderen Tagen Fleischgerichte, zusätzlich 2x pro Woche Suppe, 1x Obst (1 Apfel und 1 Apfelsine), an den restlichen Tagen eine andere Nachspeise (Grützen, Pudding, Kuchen). Das Essen ist reichhaltig und wird geschmacklich gut angerichtet.

Abendbrot: $\frac{1}{4}$ l kalte Milch, Tee, Vollkornbrot, Graubrot oder Weißbrot, Diätmargarine, Streich- oder Schnittkäse, verschiedene Sorten Wurst (mindestens 2), zusätzlich 1x pro Woche Olsardinen und 1 Ei.

Sonntags zusätzlich nach dem Mittagessen 2 Tassen Bohnenkaffee. In sehr vielen Fällen wird Butter (bis zu 50 Gramm pro Tag) anstatt Diätmargarine ausgegeben. Hierzu ist jedoch eine Einwilligung des Arztes notwendig.

Im Falle von Krankheit wird eine Diät zubereitet, die vom Arzt zusammengestellt wird.

VII. Freizeit und Beschäftigungsmöglichkeiten

Man kann sich an folgenden Gruppen beteiligen: Gymnastik, Handarbeiten (Weben, Sticken, Stricken, Nähenlernen sowie Teppichknüpfen – Kelim –), Sprachkursen (Deutsch, Französisch, Englisch), Vorbereitung zur Reifeprüfung, Schreibmaschine und Stenografie, Kochen, Musikunterricht (Flöte, Klavier, Geige und Cello) und anderen allgemeinbildenden Gruppen (Politik, Sozialkunde). Für Fortgeschrittene der Musikgruppe: Hausmusikabende und Chor; Literaturkreis; klassische und moderne Literatur. Wer Lust am Laienspiel hat, kann der Theatergruppe beitreten.

Dann gibt es die Möglichkeit, sich als Friseurin, Kosmetikerin, Cutterin und in anderen Berufen ausbilden zu lassen.

Alle Kurse, die in der Anstalt durchgeführt werden, sind kostenlos.

2x monatlich findet eine Filmvorführung statt (Unterhaltungsfilm, Problemfilme).

Im Frühling und Sommer (soweit das Wetter es erlaubt) können sich die Gefangenen nach der Arbeit im Freien bewegen (Liegewiese oder Spaziergang). Die Gefangene hat Anspruch auf mindestens eine Stunde pro Tag zum Spaziergang. In der Regel befindet sie sich weitaus länger im Freien.

Nach der Arbeit und an Sonn- und Feiertagen ist es erlaubt, Besuche in anderen Zellen abzustatten (jeweils bis zum Abendbrot, bei guter Führung auch danach). Allerdings sind diese Besuche auf die Hausgemeinschaft beschränkt.

VIII. Soziale Einrichtungen

In der Anstalt sind etwa 4–5 Fürsorgerinnen tätig. Diese versuchen, soweit es möglich ist, die Familie der Gefangenen zur Kontaktaufnahme mit dieser zu bewegen. Ihr Aufgabenbereich gleicht dem der deutschen Gefangenen-Fürsorgerin. Allerdings arbeitet sie sehr viel unabhängiger von der Anstaltsleitung. Mit allen großen und kleinen Sorgen kann man zu ihr gehen und sie um Rat fragen. Will die Gefangene z. B. während ihrer Strafzeit einen Zivilprozeß führen, ist aber finanziell nicht in der Lage, so schaltet sich die Dansk Forsorge (Dänische Fürsorge) ein und übernimmt die Kosten.

Besuchszeit ist 2mal monatlich jeweils 2 Stunden. Die Besuche finden nicht unter Bewachung statt. Der Besucher kann Kaffee und Kuchen mitbringen.

Mittwochs und sonntags werden Briefe geschrieben. Neutrales Briefpapier sowie Umschläge werden von der Anstalt gestellt. Es ist nicht gestattet, eigenes Briefpapier zu benutzen. Eingehende sowie ausgehende Briefe werden nicht zensiert. Die Post wird unmittelbar nach Ankunft zugestellt.

Die Gefangene hat die Möglichkeit, sich psychotherapeutisch behandeln zu lassen, falls dieses notwendig ist. Jederzeit kann sie sich mit einem(r) Psychologen(in) unterhalten.

Im Falle von Krankheit bekommt die Gefangene ein Krankengeld von DM 12,00 pro Woche. Hierzu muß eine Bescheinigung des Arztes vorliegen. Ist eine Operation erforderlich, so wird die Gefangene in ein offenes Krankenhaus überführt. Der Aufenthalt wird voll als Freiheitsverbüßung angerechnet. Bei leichteren Krankheiten wird man in ein Anstaltskrankenhaus nach Kopenhagen gebracht. In diesem Krankenhaus sind alle Ärzte-Kategorien vorhanden. Das Ärzteteam besteht etwa aus 10–12 Ärzten. Brillen werden kostenlos verschrieben. Die Anstalt übernimmt die Kosten. Dasselbe gilt für die zahnärztliche Betreuung. Ist eine Brücke, Krone oder Gebiß notwendig, so wird diese von der Anstalt übernommen.

Der Freiheitsentzug darf nicht mehr als drei Jahre betragen. Falls die Gefangene zu mehr als einem Jahr Freiheitsentzug verurteilt wird, steht ihr ein jährlicher Urlaub von 15 Tagen zur Verfügung. In Wirklichkeit müßte die Gefangene zu mindestens 18 Monaten verurteilt sein, um in den Genuß des Urlaubes zu kommen, da nach dem „2/3-Gesetz“ ohnehin nur 2/3 der Strafe verbüßt werden. Urlaub wird nur dann genehmigt, wenn ein fester Wohnsitz vorhanden ist und jemand für die Dauer des Aufenthalts finanzielle Sicherung gewährleistet, d. h. Kost und Logis übernimmt. Die Gefangene muß sich mindestens 6 Monate in der Anstalt befinden, bevor sie ihren ersten Urlaub antreten kann; danach jeweils nach 3 Monaten. Für die Reise von der Anstalt bis zum Bestimmungsort und zurück muß die Gefangene selbst aufkommen. Hierbei kann sie allerdings nicht ihre Rücklage oder Eigengeld in Anspruch nehmen, sondern muß sich diesen Betrag von ihrem Einkaufsgeld zusammensparen. Eine Genehmigung von der Anstaltsleitung nach Überprüfung der Verhältnisse ist erforderlich.

Jede Woche kann sich die Gefangene 3 Bücher aus der Anstaltsbibliothek ausleihen. Fachbücher sowie fremdsprachliche Bücher (etwa Dr. Schiwago in Russisch) werden ihr aus einer kommunalen Bücherei oder aus der Königlichen Bibliothek besorgt. Die Bücher werden kostenfrei ausgeliehen. Außerdem kann sich die Gefangene Bücher aus der Anstaltskirchenbibliothek ausleihen. Die Quantität der Bücher ist ausreichend, die Qualität der Lesestoffe vorzüglich.

Da die Dänen vorwiegend Protestanten sind, findet sonntags nur ein evangelischer Gottesdienst statt, an dem alle teilnehmen können. Außerdem kommt mindestens einmal in der Woche ein Jesuitenpater aus Kopenhagen, um Andersgläubige zu besuchen, und alle paar Monate findet eine katholische Messe in kleinem Kreis statt.

Da jeder Gefangenen schon seit der U-Haft oder zur Zeit der Verhandlung ein Anwalt auf Staatskosten – gleichgültig, wie groß das Vergehen oder Verbrechen ist – gestellt wird, kann sie diesen Anwalt während ihrer Freiheitsverbüßung zwecks Anträgen etc. ohne weiteres kostenlos in Anspruch nehmen.

IX. „mini“-Hausordnung und anderes

Geweckt wird morgens um 6.00 Uhr, um 23.00 Uhr sollte das Licht abgeschaltet sein. Auf Antrag kann die Zeit verlängert werden.

Während der Hauptmahlzeiten hat sich die Gefangene umzukleiden, d. h. sie muß ihre Freizeitkleidung anlegen (Küche ausgenommen). Die Gefangene sollte jeden Tag nach der Arbeit duschen oder baden, dieses muß 2x pro Woche geschehen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit Einkaufssperre bestraft.

Die Zelle muß jeden Tag geputzt werden (in jeder Zelle sind Eimer, Putztuch und Schrubber vorhanden). Bei Nichtbeachtung gilt dasselbe wie oben.

Die Gefangenen sollten sich möglichst mit ihrer Nummer anreden; in der Regel wird hiervon kein Gebrauch gemacht. Der Umgangston mit den Beamtinnen soll höflich, aber nicht unterwürfig sein.

Die Gefangene hat 2x monatlich die Gelegenheit, sich die Haare frisieren und schneiden zu lassen. Die Anstalt übernimmt die Kosten des Friseurs (nur Haarfestiger und Spray sind zu begleichen). Dieser Vorschlag kam von einem Kopenhagener Gefängnisarzt, der es als Diskriminierung der Frau ansah, daß nur Männer in den Genuß eines Haarschnitts (oder Rasur) kommen sollten. Der Antrag wurde bewilligt.

Bei der Gruppeneinteilung berücksichtigt die Anstaltsleitung: längere Freiheitsstrafen, Kurzstrafen, Rückfällige und Psychopathen.

Lebenslängliche Strafen werden in Dänemark kaum noch ausgesprochen. Unter normalen Umständen bleiben Gefangene mit lebenslänglichem Freiheitsentzug nicht länger als 10 Jahre oder sogar weniger in der Anstalt.

Bei Psychopathen (Sicherheitsverwahrung) entscheidet der Psychiater und nicht das Gericht, wann eine Entlassung erfolgen kann.

An Hilfen der Resozialisierung für Personen, die nicht in ein geregeltes Leben zurückkehren, sind mir bekannt: Die Fürsorgerin besorgt eine Wohnung (nicht in einem Heim). Die Kosten hierfür übernimmt die Dänische Fürsorge; sie können in kleineren Beträgen zurückerstattet werden. Auch bei der Arbeitssuche ist die Fürsorgerin behilflich. Hier sieht sie darauf, daß die Gefangene in einem Beruf unterkommt, der ihren Neigungen und ihrem Können am besten entspricht. Die Fürsorgerin wird niemals dem Arbeitgeber gegenüber erwähnen, daß die Angestellte eine ehemalige Gefangene war. In diesem Falle ist die Fürsorgerin auch gleichzeitig Bewährungshelferin, falls es die Gefangene ausdrücklich wünscht. Die Gefangene kann jederzeit mit ihren Problemen zu ihr kommen, auch in finanzieller Notlage.

Behandlung und Disziplin im dänischen Strafvollzug*

von Carl Aude

Ehe wir von der Behandlung des Gefangenen zu sprechen anfangen, war die Disziplin eine wesentliche Größe in der Strafanstalt. Hat inzwischen die Sorge um die richtige Behandlung die Forderung nach Disziplin ausgelöscht? Fürchten wir unsere Kontaktmöglichkeiten zu verlieren, so daß wir nicht mehr Rücksicht und Achtung von den Insassen zu verlangen wagen?

* Aus: Kriminalforsogen, Nr. 4/1969. Aus dem Dänischen übertragen von Ernst Bernhardt

Wir müssen miteinander eine Art finden, die unserer zukünftigen Arbeit eine Richtung gibt, und wir sind dabei in gewisser Weise gebunden. Es liegt nicht frei in unserer Hand, wie wir unsere Aufgaben lösen oder welche Aufgaben gelöst werden müssen. Wir sind an das Gesetz gebunden oder jedenfalls an Anordnungen, die sich auf das Gesetz gründen. Wir bekommen weiter Anweisungen von unserer vorgesetzten Behörde, deren Chef ein dem Parlament gegenüber verantwortlicher Minister ist. Wir sind zwar nicht ohne Einfluß auf das Gesetz, auf Anordnungen und Verfügungen, aber in der Alltagsarbeit merken wir nicht viel davon.

Unsere Aufgabe ist ferner insoweit festgelegt, als die Öffentlichkeit von uns erwartet, daß wir die gegebene Situation unter unserer Kontrolle haben. Wir können mit der Behandlung nicht nach freiem Ermessen experimentieren. Die Forderung, daß wir die Situation unter Kontrolle halten, beinhaltet vor allem die Forderung nach Sicherheit.

Es wird von uns verlangt, daß wir uns in all unserer Arbeit darum kümmern, daß die Insassen unter unserer Aufsicht sind und bleiben. Jeder weiß, wie schwer das ist. Der Hofposten ist ein Beispiel für eine ausschließliche Sicherheitsfunktion. Aber auch jeder andere Beamte in jeder Funktion hat Sicherungsaufgaben. Immer, wenn wir dies oder das planen, um vorteilhaft auf unsere Insassen Einfluß zu nehmen, müssen wir gleichzeitig überlegen, ob die Wirkung, die wir gern erreichen wollen, eventuell die Folge haben kann, daß wir die Kontrolle verlieren.

Bekanntlich ist die Sicherheit nicht allein dazu da, Entweichungen zu verhindern, sie dient zugleich der Ordnung im Hause. Dabei denke ich an die Sicherheit der Beamten und der Insassen. Die Arbeit im Gefängnis ist nicht ohne Risiko, aber man kann verlangen, daß das Personal nicht unnötigen Risiken ausgesetzt wird. Wir müssen unbedingt verhindern, daß die kräftigen Insassen die Schwächeren terrorisieren, wie wir das aus den Anstalten anderer Länder kennen.

Wir haben dafür Sorge zu tragen, daß alles geordnet zugeht und daß sich einzelne Insassen nicht auf Kosten der Anstalt oder ihrer Mitgefangenen bereichern. Eine Institution, welcher Art immer sie sei, ist ohne Ordnung nicht denkbar; es sollte dabei nicht mehr Verordnungen als notwendig geben, aber die notwendigen Verordnungen müssen eingehalten werden.

Es läßt sich nicht vermeiden, daß alle, die diese Kontrolle ausüben, riskieren, sich bei denen unbeliebt zu machen, die kontrolliert werden müssen. Hier können starke Spannungen zwischen Beamten und Insassen entstehen. Zu dieser Spannung kommt als verstärkendes Moment die allgemeine Bitterkeit oder Feindschaft gegen die Gesellschaft, die einer, den die Gesellschaft zu einer Unannehmlichkeit verurteilt hat, oft gegen die unmittelbar anwesenden Vertreter dieser Gesellschaft empfindet, also gegen uns, die wir im Gefängnis arbeiten.

Im unerfreulichsten Fall ergibt sich, daß die beiden Partner, Insassen und Beamte, die jeweils andere Partei als Feinde ansehen. Die Beamten sind in der Minderzahl, aber sie haben das Gestez und die Staatsgewalt auf ihrer Seite und sind dadurch überlegen, und dies Machtverhältnis wird nur in besonderen Situationen verändert, in der Meuterei.

Bei weniger ausgeprägten Spannungsverhältnissen mag sich die gegenseitige Abneigung in Unwillen und Verachtung ausdrücken. Man belegt den von der anderen Seite mit herabsetzenden Bezeichnungen. Die Insassen sind „verwahrlost, verweichlicht, Nichtsnutze, liederliche Kerle, Abschaum, Bodensatz, Pack usw.“ Die Bezeichnungen von der anderen Seite sind ebensowenig zärtlich. Es herrscht kein eigentlicher Kriegszustand, aber eine Art bewaffneter Neutralität.

Ein anderes Verhältnis mag man als Handels- oder Tauschverkehrssituation bezeichnen. Auf beiden Seiten ist man zur Überzeugung gekommen, daß ein Krieg bis aufs Messer sinnlos ist. Beide Seiten suchen „Ruhe und Ordnung“. Wir finden dies vor allem bei Leuten, die eine lange Strafe abzusitzen haben und die ihren Aufenthalt so reibungslos wie möglich absolvieren wollen. Man muß eben aus dem Unumgänglichen das Beste machen. Man erwartet dafür von der anderen Seite eine gewisse Toleranz und bekommt sie auch als Anerkennung für gute Führung. Man geht dabei vielleicht etwas weiter, als man streng genommen sollte, aber nie oder fast nie so weit, daß die Beamten gezwungen sind einzuschreiten. Man sucht Frieden mit den Beamten, aber auch Frieden vor aller Einmischung. Man möchte nicht „betreut werden“. Man möchte mit der Zeit fertig werden, aber nicht mit seinen Problemen konfrontiert werden, da man optimistisch hofft, daß die sich lösen, wenn man erst wieder draußen ist.

Dies Bild ist, wie jeder Erfahrene weiß, recht grob gezeichnet. Es gibt Insassen, die offen gegen die Hausordnung revoltieren. Wegen ihrer geringen Begabung mit oder ohne Verbindung zu anderen Anormalitäten liegt diese Gruppe in einem ständigen offenen Konflikt mit der Hausordnung. Sie sind rücksichtslos, ungezogen, es kommt zu unvermittelten Handlungen etwa in sinnlosen Entweichungsversuchen, Angriffen gegen die Beamten oder gegen Mitgefangene. Oft werden sie von den Mitinsassen gemieden und sind bei den Beamten um so weniger beliebt, je weniger es diese als eine besondere und interessante Aufgabe ansehen, diese schwierigen Menschen auf irgend eine Art in die Anstaltsgesellschaft einzupassen.

Aber das Bild zeigt noch andere, eigene Züge. Da sind auch Gefangene, die die Einmischung in ihre persönlichen Angelegenheiten ausdrücklich wünschen und Hilfe bei der Lösung von Problemen erwarten. Sie empfinden das Dasein, das sie nach der Entlassung erwartet, als eine Aufgabe, die sie ohne fremde Hilfe nicht lösen können. Sie rufen nach Hilfe und erwarten, daß sie ihnen gewährt werden muß. Auch diese Gruppe kann Ursache von Schwierigkeiten werden. Sie durchleben herbe Enttäuschungen, wenn man ihnen nach ihrer

Meinung nicht ausreichend hilft. Und wenn ihre Lebensprobleme mit der Hilfe des einen oder anderen Beamten aufgerollt werden, können seelische Krisen entstehen. Mit etwas Fantasie können wir uns alle vorstellen, was es bedeutet, wenn das eine oder andere aufgerührt wird, was uns bedrückt.

Unser Unvermögen kann hier zur Verzweiflung führen. In der Anstalt kann das dazu führen, daß ein Insasse, den wir eben noch in einer erfreulichen Entwicklung sahen, plötzlich in tiefe Depressionen verfällt und vielleicht ganz und gar unleidlich wird.

Bei einem anderen Teil tritt die negative Einstellung gegenüber der Gesellschaft und der Anstalt kaum so deutlich hervor. Sie können sich nicht zu Haß oder Verachtung aufschwingen, sondern gehen ziemlich unangefochten durch das, was sie für unabänderlich ansehen. Sie bauen ihre kleinen Schiebungen, die sich ihnen anbieten, und nehmen die Reaktionen darauf lächelnd zur Kenntnis.

Da sind die Unergründlichen, die Reservierten, die gewöhnlich ohne Anstände den Anstaltsaufenthalt hinter sich bringen, aber auf die wir keinen Einfluß gewinnen. – Jeder Erfahrene wird die Zahl der Gruppen noch erweitern.

All diese Gruppen sind für uns unter der Ordnung zu halten und sind unserer Behandlung anvertraut. Es ist unwahrscheinlich, daß wir alle gleich behandeln können, aber zugleich müssen wir uns darüber klar werden, daß es Grenzen gibt, wie weit wir dem einzelnen gerecht werden können.

Diese Grenzen werden z. T. durch die Forderung nach Gerechtigkeit gesetzt. Die Insassen betrachten eine individuelle Behandlung oft als Bevorzugung, deren Berechtigung sie nicht verstehen. Aber es gibt eine weitere Gegebenheit, die unsere Möglichkeiten einschränkt, dem einzelnen gerecht zu werden. Es ist die Forderung nach Menschlichkeit. Ob nun die Insassen das eine oder das andere brauchen, ob sie unsere Versuche, ihnen zu helfen, abweisen oder annehmen, sie können verlangen, daß wir ihre Menschenwürde achten. Mit Menschenwürde meine ich hierbei nicht ihren Wert, der mit irgend einem Maßstab gemessen werden könnte, sondern die Tatsache, daß jeder Mensch – abgesehen von seiner Begabung, seinem Schicksal oder allem, was ihn anziehend oder abstoßend machen kann – einen unbedingten Wert hat und ihm das unabdingbare Recht gibt, als Mensch behandelt zu werden.

Nicht in jedem Falle steht die Forderung nach Menschlichkeit der Forderung nach individueller Behandlung entgegen. So gibt es keine Frage, daß die notwendigen Sicherheits- und Überwachungsaufgaben so durchgeführt werden müssen, daß die Insassen sich so wenig wie eben möglich ausgeliefert und herabgewürdigt fühlen. Selbstverständliche Forderungen sind z. B. die rücksichtsvolle Durchsuchung, ein taktvolles Verhalten bei Besuchen, das Unterlassen von Anspielungen auf die Kriminalität des Insassen.

Die Forderung freilich, daß der Insasse einen ständigen Kontakt mit der Außenwelt haben muß, insbesondere mit seiner Familie, kann durchaus mit

unserem Wunsche kollidieren, dem einzelnen gerecht zu werden. Können wir einem Insassen den Kontakt mit einer Familie verwehren, wenn wir das für ihn als nachteilig ansehen?

Mit allem Nachdruck wird gefordert, in der Strafanstalt eine freiere Entfaltung der Persönlichkeit zu gewährleisten, insbesondere sollten den Insassen mehr Annehmlichkeiten gewährt werden, mehr Tabak, mehr Kaffee, mehr zum Lesen und Ansehen, Schmuck, Vögel usw. Der Vertreter des Parlaments (ombudsmand) und darauf auch die Strafvollzugsleitung haben hier einiges durchgesetzt, z. T. mit dem schweigenden Einverständnis der Anstaltsleiter. Wenn man diese Dinge als notwendig ansieht, die Forderung nach Menschlichkeit zu erfüllen, mag es angehen. Die neue Regelung der Hausstrafenordnung, die dem Bestraften fast alle Annehmlichkeiten und z. T. auch die Gemeinschaft mit den Mitgefangenen beläßt, scheint mir dafür ein Ausdruck zu sein.

Man kann versucht sein zu fragen, welchen eigentlich menschlichen Fortschritt diese stetige Erweiterung des Kreises der Hafterleichterungen, der gewissermaßen nie eine Grenze findet, eigentlich bringt. Manchmal hat es den Anschein, daß diese Flut der Hafterleichterungen eine Art Entschuldigung für einen Übergriff (der Gesellschaft – d. Übers. –) gegen den Betroffenen darstellt, nämlich daß man ihm das kostbarste Gut nimmt, seine Freiheit. Die Pille muß zuckert sein, aber das eigentlich Bittere bleibt trotzdem. Diese Bitterkeit ist einmal nicht zu vermeiden, wenn der Insasse lautstark seine Freiheit fordert, zum anderen ist es die Frage, ob sie nicht notwendig ist, da es doch gilt, den Gesetzesübertreter zu veranlassen, seine Probleme aufzuarbeiten. Und dies Problem ist nicht, den Anstaltsaufenthalt so wenig unbehaglich wie möglich zu gestalten, sondern ihn in den Stand zu setzen, mit einer für ihn selbst und für die Gesellschaft unangemessenen Lebensführung Schluß zu machen. Das ist wirkliche Menschlichkeit, dem Insassen diese Möglichkeit zu geben, während es nicht ohne Risiko ist, ihn mit einem Gefängnis-Dasein versöhnen zu wollen, soweit ein Mensch sich damit unter entsprechenden Umständen versöhnen kann.

Was ich ausgeführt habe, sollte nicht als ein Abstandnehmen von der Einführung freierer und erträglicherer Verhältnisse mißdeutet werden. Die üblichen Begrenzungen der Entfaltungsmöglichkeiten der Insassen, die wohl geeignet sind, ihn in einen Zustand dauernder Überreizung zu versetzen, werden nur unsere Einwirkungsmöglichkeit stören, sie sollten fallen. Aber nicht einmal ein Krankenhausaufenthalt kann dem normalen Leben angenähert werden. Entscheidend für die Arbeit des Krankenhauses ist das Ziel, zu heilen, und das Verlangen der Patienten nach freier Entfaltung der Persönlichkeit muß sich unterordnen. Entsprechendes gilt für die Arbeit des Gefängnisses. Seine viel kompliziertere Zielsetzung muß in noch weiterem Umfang die Möglichkeiten einer normalen Entfaltung der Persönlichkeit begrenzen.

Das Hauptziel ist, den Insassen so durch den Anstaltsaufenthalt zu führen, daß darin für ihn das reelle Angebot liegt, mit seiner Laufbahn als Gesetzesbrecher Schluß zu machen. Die Minimalforderung heißt, daß er nicht schlechter wird, wünschenswert ist, daß er in jedem Fall in gewissen Bereichen besser befähigt wird, sein Leben auf sich zu nehmen. Dies ist das Ziel unserer Arbeit, und wir wissen verzweifelt wenig darüber, was getan werden muß, um es zu erreichen.

Tiefer hierauf einzugehen verbietet sich, so kann ich nur einige Voraussetzungen aufzeigen, die gegeben sein sollten, wenn die Behandlung glücken soll. Diese Voraussetzungen betreffen alle die Einstellung und die Persönlichkeit des Insassen.

Die erste Voraussetzung ist, daß der Insasse durch unser Verhalten den Eindruck bekommt, daß wir sein Bestes wollen. Mit „seinem Besten“ ist hier nicht seine tägliche Bequemlichkeit gemeint, sondern viel eher sein Wohlergehen auf längere Sicht. Er sollte fühlen, daß wir trotz all seiner Niederlagen und Behinderungen daran glauben, daß auch er die Möglichkeit zu einem anständigen Leben hat. Das ist sehr schwer, da wir gegen seine Verbitterung, seine Feindschaft gegen die Gesellschaft und gelegentlich gegen Gleichgültigkeit und Apathie kämpfen. Es ist schwer, den Insassen nicht mehr als „Gefangenen“ und „Kriminellen“, sondern als Mitbürger anzusehen. Diese Achtung vor ihm als Mensch äußert sich auf eine schwer bestimmbare Weise durch unser ganzes Verhalten ihm gegenüber.

In Verbindung damit steht die Forderung, dem Insassen gegenüber in großen und in unbedeutenden Dingen fair zu sein. Wenn wir seine Feindschaft und seine Vorurteile bestätigen, ist die Schlacht verloren.

Dies hat nichts mit Verhätschelung und Nachgiebigkeit zu tun. Wir wissen doch, daß der Beamte, der in seinen Forderungen dem Insassen gegenüber konsequent ist, sein menschliches Verhältnis zu ihm nicht aufs Spiel setzt, wenn er nur die Hauptforderung im Auge behält, das Verhalten in der Anstalt und nach der Entlassung zusammen zu sehen.

Betrachten wir das Vorkommnis in der Anstalt, das wir am Liebsten gar nicht erleben, die Aufgabe, die am peinlichsten und schwierigsten ist. Ich denke an das Herausholen eines Zellenzertrümmerers aus seiner entzweigeschlagenen Zelle und seine Verbringung in die Beruhigungszelle. Während dieses unangenehmen Tuns, das gewissermaßen den Zusammenbruch der Behandlungsbemühungen darstellt, sollten unsere Gedanken über die augenblickliche Situation hinausgehen zu der Überlegung, wie man diese Bemühungen wieder aufnehmen kann. Es mag für einen, dem bei dieser Gewaltanwendung Schläge oder Verletzungen zugefügt wurden, besonders schwierig sein. Es ist nahelegend, Unwillen gegen jemand zu empfinden, der unendliche Geduld und Nachsicht mit Gewalt und Beschimpfungen zu belohnen scheint.

Wir sind uns alle darüber einig, daß Hausstrafen nicht entbehrt werden können, ebenso einig wie darüber, daß ihre Zahl so weit wie möglich einge-

schränkt werden sollte. Wie jeder weiß, geschieht das in den Werkstätten und Abteilungen der Anstalt so, daß die Mitarbeiter versuchen, den einzelnen Insassen zur Vernunft zu bringen. Nur ein Bruchteil von dem, was gemeldet werden könnte, wird tatsächlich gemeldet.

Hier entsteht eine Schwierigkeit, die der Anstaltsleiter auf der einen Seite und die Mitarbeiter auf der anderen oft erleben. Auch der, der die Hausstrafgewalt ausübt, ist oft daran interessiert, rigorose Entscheidungen zu vermeiden, um einen Insassen nicht zu Trotz und künftiger Ablehnung zu zwingen. Sein erstes Streben ist selbstverständlich – wie es seine Pflicht ist –, die Sache gründlich und unparteiisch zu untersuchen, weil es in jedem Fall jeden Versuch, den Insassen zum Fortschritt zu bringen, von vornherein vereiteln würde, wenn er sich als Opfer einer ungerechten Justiz ansehen würde. Und zunächst wird er als Inhaber der Hausstrafgewalt suchen, die Sache mit einer Warnung oder Zurechtweisung zu Ende zu bringen, selbst wenn der betreffende Insasse genau genommen mehr „verdient“ hat. Jeder weiß, daß eine für den Insassen überraschende Entscheidung in seinem Anstaltsleben einen Wendepunkt bedeuten kann, wenn bis dahin nichts als Verstöße gegen die Hausordnung zu verzeichnen waren.

Hier entstehen Schwierigkeiten. Der, der die Meldung gemacht hat, nachdem er vielleicht zahlreiche Übertretungen nachgesehen hat, hat Mühe zu verstehen, daß da noch einmal nichts geschehen soll. Besonders bedenklich ist es selbstverständlich, wenn der Betreffende mit triumphierendem Lächeln vom Rapport kommt, wenn er sich dem Beamten gegenüber, der die Meldung geschrieben hat, aufbläst und gegenüber seinen Mitinsassen eine Reihe von gewöhnlich unwahren Geschichten zum besten gibt, wie er den Vorstand und seine Mitarbeiter hinters Licht geführt hat.

Gelegentlich haben mir Mitarbeiter ihre Verwunderung darüber ausgedrückt, wenn ich sie zu mir bat, um zu den Äußerungen des Insassen Stellung zu nehmen. Sie meinten, das sei unnötig. Es stehe doch in der Meldung, was passiert sei, und das reiche. Ich kann nicht verhehlen, daß das auch meinerseits zur Verwunderung geführt hat. Nach meiner Meinung liegt es im eigenen Interesse des Mitarbeiters, daran mitzuwirken, daß die Sache so unparteiisch und gerecht wie möglich behandelt wird. Wenn man auf eine Meldung hin einen Mann verurteilen lassen kann, zeigt das, daß man Macht hat. Wenn man mitwirkt, daß die Entscheidung gerecht wird und als gerechtfertigt empfunden wird, dann hat man dazu beigetragen, die Grundlage für die Arbeit mit dem Insassen zu schaffen.

Es wurde vorgeschlagen, daß die Hausstrafverfügung nicht von einem einzigen Manne – dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter –, sondern von einigen Mitarbeitern getroffen wird, unter denen auch der vertreten ist, der die Meldung geschrieben hat. Ich habe hierzu Bedenken. Jemand, der anklagt, sollte nicht zugleich richten. Aber dies Argument kann in der Konsequenz dazu führen, daß die Hausstrafgewalt überhaupt nicht bei einem Anstalts-

beamten, sondern bei einer zivilen Instanz liegt, etwa einem Richter. Eigentlich bin ich dafür. Die Schwierigkeiten einer solchen Ordnung liegen nur da, daß die Entscheidung in Hausstrafangelegenheiten hinausgezögert wird und dies wieder zur Folge hat, daß die Insassen mehrere Tage in der Absonderungszelle sitzen. Dies ist in den meisten Fällen nicht tragbar. Die Hausstrafe sollte aus erzieherischen Gründen „warm serviert“ werden.

Allerdings bin ich dafür, daß über die Entscheidungen eine wirkungsvolle Verständigung erzielt wird. Wir mühen uns darum, daß jeder, der eine Meldung geschrieben hat, zu wissen bekommt, was in der Sache geschehen ist. Oft wird die Sache mit ihm beraten, was besonders notwendig ist, da der, der die Hausstrafgewalt hat, gern eine Entscheidung treffen möchte, die im üblichen Rahmen bleibt.

Bei jeder dieser Entscheidungen kommen – wie mehrfach gesagt – recht widerstreitende Gesichtspunkte zur Geltung.

Die eine ist die individuelle Eigenart jeder Strafzumessung. Wenn A wegen einer Rücksichtslosigkeit 3 Tage bekommt, wie kann da B mit einer Verwarnung davonkommen. Hier kann es sein, daß sich ein anderer Gesichtspunkt geltend macht: die Rücksicht auf die individuelle Behandlung. Die Gruppe von Insassen, die diese Frage schwierig macht, sind die vorhin genannten mit psychischen Eigenarten, geringer Begabung, Neigung zu unvermittelten Reaktionen und der unberechenbar wechselnden Widerstandskraft gegenüber den Hänseleien der Mitinsassen.

Die Lösung für die Probleme dieser Gruppe kann ihre Unterbringung in einer besonderen Abteilung sein, wo die Toleranz größer als in einem normalen Gefängnis ist. Wir haben in der Anstalt (gemeint ist das Staatsgefängnis Nyborg d. Übers.) dafür als Beispiel die Abteilung K unserer Jugendstrafanstalt, die psychiatrisch-pädagogische Abteilung (z. Zt. eine gemeinsame Abteilung für das Staatsgefängnis und das Jugendgefängnis). Die Lösung ist nicht unbedenklich. Wir kennen die Bezeichnung der Insassen dafür: „Knallköpfe“ (knald i laget). Die Herausnahme aus der Verantwortlichkeit hat immer eine Kehrseite. Ich glaube trotzdem, daß wir in diesem Sinn arbeiten können, um die anderen Abteilungen so ruhig und normal wie möglich zu halten. Hausstrafverfahren können im Hinblick auf den einzelnen gute Möglichkeiten schaffen, aber es kann hier auch in einer Abteilung etwas zerstört werden und eine mühsam geschaffene gute Atmosphäre vergiften.

Auch andere Entscheidungen als die in den Hausstrafverfahren mögen für die Mitarbeiter oft schwer verständlich sein. Ein alter Spruch sagt: Wie man sich bettet, so liegt man. Da ist viel Richtiges und Gutes in diesem Gedanken, und keine Anstaltserziehung kann darauf verzichten. Man hat sie Konsequenzpädagogik oder Wirklichkeitstherapie genannt. Weicht man davon ab, heißt es: „Das hat der nicht verdient.“ Man hört es z. B., wenn ein schwieriger Insasse einen begehrten Posten bekommt. Auch die Insassen murren. „Man muß sich nur verrückt genug aufführen, um etwas zu bekommen.“

Es ist in jedem Fall wichtig, daß die Mitarbeiter die Absicht dieser Entscheidungen einsehen. Es ist freilich viel bequemer, einen fleißigen, geschickten und tüchtigen Insassen zu haben, wenn man eine Arbeit zu tun hat, als diese Arbeit mit einem unruhigen, etwas faulen oder wenig tauglichen Mann auszuführen. Dazu kommt die erwähnte Frage: „Hat er sich das verdient?“

Es ist einleuchtend, daß diese für den Einzelfall getroffenen Entscheidungen im gewissen Rahmen bleiben müssen. Es muß sauber sein, Maschinen müssen verantwortlich gepflegt werden und in einem gemeinsamen Arbeitsraum muß Ruhe herrschen. Aber wenn das unser einziger Gedanke ist, der unsere Entscheidung lenkt, dann versäumen wir unsere Aufgabe gegenüber dem, der schwierig ist, weil er Schwierigkeiten hat. Wir müssen gemeinsam nach einem Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Gesichtspunkten suchen und dürfen dabei nicht nach der einen oder anderen Seite in den Graben fahren. Der eine Graben ist die Auflösung aller Ordnung und Disziplin in der Anstalt, und im anderen Graben sitzen wir, wenn es uns gelungen ist, die Anstalt zu einer wohlgeschmierten Maschinerie zu machen, in der die Menschen, und besonders die Schwächsten darunter, zerquetscht werden.

Beamtenfortbildung – einmal anders

von Ernst Bernhardt

„Gehen Sie mir weg mit der Beamtenfortbildung! da locken wir doch keinen Hund mehr hinter dem Ofen hervor.“ So hörte ich es von der einen Seite. Und von der anderen: „Beamtenfortbildung, schön und gut. Aber was kann uns schon ein Mann sagen, der von unseren Problemen nichts weiß. Lehrbuchwissen nützt uns nichts.“ „Wenn man erst zur Fortbildung eingeteilt wird und dann anschließend zum xy-Dienst, da bleibt hinterher nicht viel übrig.“

Natürlich weiß inzwischen jeder, daß ständige Fortbildung in jedem Beruf notwendig ist und daß sich die Anforderungen heute in jedem Beruf ständig verändern, daß unser derzeitiges Fachwissen in 10 Jahren überholt sein wird. Auch in der Strafanstalt? Gewiß, die Gebäude bleiben (und manche stehen leider schon ziemlich lange), aber unsere Arbeit muß sich immer neu den Forderungen der Gegenwart anpassen, wenn wir nicht am Leben vorbei erziehen und unsere Gefangenen lebensuntüchtig machen wollen. Aus dem Sträfling einer vergangenen Epoche wird allmählich unübersehbar der Staatsbürger hinter der Anstaltsmauer. Kein Wunder, daß die Methoden der wilhelminischen Ära immer öfters zur Diskussion gestellt werden. Gewiß, ohne Autorität, ohne klare Ordnung ist eine erfolgreiche Erziehungsarbeit nicht möglich. Es ist aber ein Unterschied, ob dies die Autorität des Schließers im Zellengefängnis des vergangenen Jahrhunderts ist oder die Autorität eines Mannes, der mit einer Gefangenengruppe arbeitet, der anlernt, vormacht, der jeden kennt und dem einzelnen wie der ganzen Gruppe die Richtung gibt.

Denn unsere Leute leben und arbeiten heute im Gegensatz zu vergangenen Zeiten in Gemeinschaften. Eine Gemeinschaft aber entwickelt ihre eigenen Gesetzmäßigkeiten und Kräfte. Und wer als Aufsichts- oder Werkbeamter diese Kräfte kennt und beachtet, wird auf eine neue Art zur Autorität, wächst hinaus über die wenig erbauliche Rolle des beargwöhnten, uniformierten Vertreters der Staatsgewalt.

Aber wer hat diese Gesetze der Menschenführung in seiner Ausbildung kennengelernt? Die meisten Mitarbeiter haben durch eine glückliche Veranlagung, durch Instinkt, menschliche Einfühlungsgabe und – hundert Enttäuschungen im Lauf der Jahre diese Gesetze auf eigene Faust gefunden. Aber, wie gesagt, im Lauf der Jahre

Und hier setzten meine Überlegungen ein: Wie mancher erfahrene Beamte könnte doch seinen jungen Kollegen Wichtiges sagen, und Erfahrungen, die nicht gelegentlich ausgesprochen, gegen fremde Meinungen abgewogen werden, sind immer in Gefahr, einseitig zu werden, zu verknöchern. Wie aber faßt man die Erfahrungen von Jahren Anstaltsarbeit in ein System und Worte, und was, wem, wann sagen?

Das bedachte ich weiter: Fortbildung, die einem aufgedrängt wird, fremde Erfahrung, die einem unverlangt aufs Brot gestrichen wird, schmeckt bitter. Fortbildung, die einer nicht aus freien Stücken anstrebt, hat einen herb-altschulmeisterlichen Geschmack, sie steht sich selbst im Wege.

Was ergibt sich aus dem Gesagten: Die Beamtenfortbildung muß freiwillig sein, sie sollte weitgehend vom erfahrenen Beamten selbst für seine Kollegen gestaltet werden. Aufgabe des Fortbildungsleiters ist es nur, ein System in diesen Erfahrungsaustausch zu bringen und an geeigneter Stelle vielleicht über die Meinung und die Erkenntnisse der modernen Erziehungswissenschaft zu informieren. Dies aber nicht, um zu belehren, sondern um das Gespräch zu beleben. . . .

Das aber heißt: Fortbildung außerhalb der Dienstzeit, freiwillig und in der Freizeit. Spätestens hier klangen mir wieder die skeptischen Worte meines Kollegen vom Hunde hinter dem Ofen im Ohr. Andererseits dachte ich an die vielen vernünftigen Gespräche mit meinen Arbeitskameraden, wenn ich sie um einen Rat oder ihre Meinung gefragt hatte.

Nur in rein autoritären Verhältnissen kann man zusätzliche Veranstaltungen anordnen und verfügen. Solch gezwungener „Freiwilliger“ dürfte aber in unserer Arbeit ohnedies kein guter Erzieher sein. So bleibt der Fortbildung nur der andere Weg: ein interessantes Angebot und die Werbung dafür.

Unser Prospekt unterrichtete also über die Fortbildungsmöglichkeiten und bot drei Lehrgänge an, einen Kurs über Gefangenenbehandlung, eine Aussprachegruppe, die sich mit den verschiedenen Arbeitsbereichen unserer Anstalt befaßte, und einen Kurs in Erster Hilfe, der vom DRK Ortsverein abgehalten wurde.

Aus dem Fortbildungsprospekt:

In der Aussprachegruppe „Gefangenenbehandlung“ diskutieren wir über folgende Fragen: Welches Ziel verfolgen wir mit unserer Erziehung – Was verstehen wir eigentlich unter Erziehung (denn jeder versteht etwas anderes darunter) – Verschiedene Arten der Menschenführung (echte und falsche Autorität, Demokratie im Gefängnis, dürfen wir gelegentlich ‚ein Auge zudrücken?‘) – Schwierige Gefangene in Einzelbildern.

Oder für die Aussprachegruppe „Arbeitsbereiche“:

In diesem Lehrgang berichten die verantwortlichen Beamten der Verwaltung, des Aufsichtsdienstes, des psychologischen, sozialen und pädagogischen Dienstes über ihre Arbeit und nehmen zu Fragen Stellung. Ziel des Lehrganges ist, in gemeinsamem Gespräch die Schwierigkeiten und Fragen kennenzulernen, die in den genannten Bereichen zu bewältigen sind.

Fortbildung nach dem Dienst – wer würde wohl kommen? Insgesamt meldeten sich 57 unserer Beamten, einige trugen sich für mehrere Lehrgänge ein, so daß für den Lehrgang „Gefangenenbehandlung“ eine Parallelgruppe eingerichtet werden mußte.

Denn eine Gruppe sollte nicht mehr als 15 Teilnehmer umfassen. Oft gehen nämlich bei diesen Aussprachen die besten Gedanken verloren, weil mancher sich nicht deutlich genug äußern kann, wenn der nächste schon wieder etwas zu sagen hat oder wenn zu viele ihn anhören.

Immer wieder überraschten mich die Meinungen, die Erfahrungen und die Erlebnisberichte, die hier kamen. Keiner der Männer hatte wohl Pestalozzi oder Kerschensteiner oder Nohl studiert. Aber manches, was gesagt und mit Beispielen aus unserem Arbeitsalltag belegt wurde, hätte – natürlich mit einigen passenden Fachausdrücken drapiert – auch in einem Grundriß der Pädagogik stehen können.

Die Antworten, die jedesmal am Schluß einer Aussprache zu formulieren versucht wurden, dürften auch in diesem Rahmen interessieren:

Es ist das Ziel unserer Arbeit im Jugendstrafvollzug, den jungen Männern zu helfen, einen Schlußstrich unter eine Reihe von verpfuschten Jahren zu ziehen, um mit ihnen den Zugang zu einem besseren Leben zu finden. Unsere Arbeit ist um so wirkungsvoller, je mehr es uns gelingt, ein gutes menschliches Verhältnis zum jungen Manne aufzubauen. Dies Verhältnis läßt sich jedoch nicht erzwingen, hier sprechen persönliche Zu- und Abneigung mit. Dies Verhältnis wird um so wertvoller, je mehr wir uns selbst mit den Problemen unserer Zeit auseinandersetzen. Je vorurteilsloser wir hier sind, desto wertvoller wird diese Auseinandersetzung für alle Beteiligten. Wie jeder dies Verhältnis herstellt, ob autoritär, partnerschaftlich oder ob er im rechten Augenblick auch einmal etwas übersehen kann, das

ist Gefühlssache, man muß es täglich neu erproben, und das macht unsere Arbeit interessant. Nur das Ziel sollten wir bei dieser Arbeit nicht aus dem Auge verlieren.

Über unsere Gespräche ließe sich noch vieles sagen. Jedoch wurde mir kürzlich von einem dänischen Kollegen eine Fachzeitschrift zugesandt, in der unsere besprochenen Probleme vom Anstaltsleiter des Staatsgefängnisses Nyborg meisterlich formuliert sind¹. Ob Nyborg oder Schwäbisch Hall – die Probleme sind offenbar auch unter anderen Verhältnissen gleich, wie sich die Menschen, mit denen wir arbeiten, gleich sind.

Eine Frage bedachten wir lange: Lassen sich die jahrelangen Versäumnisse der Familienziehung an der Schwelle zum Erwachsensein überhaupt noch aufholen? Sind wir mit unserer Mühe nicht in hoffnungslosem Rückstand? Hier paßte es gut, daß der Besuch im Albert-Schweitzer-Kinderdorf in Waldenburg von Anfang in die Arbeit eingeplant war. Wer, wie unsere Beamten, im täglichen Kleinkrieg an der pädagogischen Front unserer Gesellschaft steht, sollte gelegentlich auch Einblick in die Bemühungen an anderen „Frontabschnitten“ bekommen. Hier beantwortete sich die Frage: Wenn man schon das Kleinkind aus einer üblen Umgebung holt, um es in geordnete Verhältnisse zu stellen, dann verhütet man viele Verbrechen im Keim. Aber auch die eigene Aufgabe zeigte sich deutlicher: Wir sollten unsere Jungen so zu leiten suchen, daß man ihre Kinder in vier oder fünf Jahren nicht ins Kinderdorf holen muß.

Neben dieser Erkenntnis hörten wir einen interessanten Arbeitsbericht des Dorfleiters und bekamen die Zusicherung eines Gegenbesuches.

Als wir am späten Nachmittag miteinander bei einem Bier die Eindrücke der Fahrt „verdauten“, meinte einer meiner Kollegen: „So, trinken Sie immer während der Dienstzeit Alkohol?“ Ich klopfte an sein eigenes Glas. „Ja, wer hier während der Dienstzeit trinkt“, war die lächelnde Antwort, „das sind der Herr Direktor hier und Sie. Wir anderen haben einen freien Tag geopfert!“ Er hatte recht, sogar das Benzin hatte jeder selbst bezahlt.

In einem anderen Arbeitskreis lud ich einige unserer Gefangenen zu der Aussprache ein. „Woran liegt es wohl: Man kann mit jedem einzelnen ganz vernünftig reden, kaum ist er aber in der Gruppe, dann ist er nicht wiederzuerkennen?“ Diese Frage gab – neben anderen – dazu den Anstoß.

Es war in dieser Aussprache nicht einfach, zwischen den Fronten zu stehen, zu vermitteln und die Diskussion zum Gewinn für beide Partner und für die gemeinsame Arbeit zu lenken – denn letztlich bin ich ja selbst auch Partei. „Was seid Ihr Beamten doch für Menschen, immer, wenn ihr nicht weiterwißt, dann heißt es Absonderung!“ „Und was seid Ihr doch für Kerle, wenn Ihr merkt, daß ein Mitgefänger zuhört, dann verleugnet ihr eure wahre Mei-

1 siehe den Aufsatz von Carl Aude auf Seite 146 dieses Hefes

nung. Ist das Mut?“ Das waren zwei Angelpunkte dieses Gespraches, ehe schlielich die Gedankenrichtung in die Frage gelenkt werden konnte: „Was konnen wir tun, um den ungunstigen Terror weniger Gefangener zu isolieren?“ Fast zwei Stunden war es hin- und hergegangen, Argument wurde mit Gegenargument gewogen, und keine Partei kam dabei klar nach oben, jeder hatte ein Stuck recht – und die anderen merkten es wohl. Als wir auseinander gingen, horte ich mehrfach, und nicht nur von einer Seite: „So muten wir immer mal wieder miteinander reden!“

Erfreulich ist jedesmal der Abschlu des Fortbildungslehrgangs. Mit unserem Anstaltsleiter sitzen wir in einer der gemutlichen Weinstuben, die es so familiar wohl nur in Schwabisch Hall gibt, fur eine oder mehrere Stunden beisammen, um die Ergebnisse unserer Aussprachen noch einmal unter anderen Gesichtspunkten aufzurollen. Und eine derartige Fortbildung ist nun wahrhaftig nur in der Freizeit moglich!

Zum Sexualproblem in unseren Strafanstalten *

von Elisabeth Bertschmann

Vorwort

Die „Konferenz der Padagogen, Fursorger, Psychologen und Psychiater im Strafvollzug“ fuhrt halbjahrlich eine Arbeitstagung durch. Im Herbst 1968 beschaftigte sie sich mit dem Sexualproblem im Strafvollzug. Ein Referat von Frau Bertschmann zu diesem Thema gab Anla zu dem Beschlu, diese Arbeit zu vertiefen. Aus der Mitte der Konferenz wurde eine Arbeitsgruppe zusammengestellt; die Auswahl der Mitglieder nach ihren Funktionen wurde so getroffen, da moglichst viele Aspekte unseres Themas berucksichtigt werden konnten. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe war, das Sexualproblem im Freiheitsentzug und die sich ergebenden praktischen Schlufolgerungen zu studieren und die Ergebnisse in einem Bericht festzuhalten.

I. Ausgangspunkt der Untersuchungen

Es wurde zuerst der Versuch unternommen, die Problematik der Sexualitat im Gefangnis in ihren ursachlichen Quellen und Entstehungsbedingungen zu

* Dieser Bericht wurde von der Schweizer Arbeitsgruppe „Konferenz der Padagogen, Fursorger, Psychologen und Psychiater im Strafvollzug“ erstellt. Die Mitarbeiter: E. Bertschmann, Dipl.-Psychologin, Strafanstalt Basel-Stadt; P. Brenzikofer, Lehrer, Strafanstalt Lenzburg; W. Butikofer, Fursorger, Strafanstalt Thorberg; H. Cantoni, Vikar, lic. soc., Liebfrauenkirche Zurich; Dr. med. B. Fontana, Psychiater, Frauenstrafanstalt Hindelbank; J. Frei, Assistant social, Etablissement de la Plaine de l'Orbe; H. Gasser, Lehrer – Fursorger, Strafanstalt Regensdorf; W. Lanz, Werkmeister, Strafanstalt Basel-Stadt; H. Mosimann, Fursorger, Strafanstalt Witzwil; M. Schwarz, ref. Pfarrer, Strafanstalt Basel-Stadt; J. Walder, Schutzaufsichtsbeamter, Strafanstalt Liestal; Dr. W. Wiesendanger, Vorsteher des Schutzaufsichtsamtes des Kantons Zurich.

untersuchen und zu erkennen. Die Gruppe teilt die Auffassung des Psychiaters Dr. Lavie, Paris, daß Gefangenschaft beim Gefangenen die Angleichung seiner inneren Verfassung an die des Kindes bewirkt. Die Regression auf infantile Stufe ist der **gemeinsame** Faktor im psychologischen Verhalten des Gefangenen, deutlich erkennbar auf dem Gebiet der Sexualität. Damit stellten sich für die Untersuchungen zwei grundsätzliche Fragen:

1. Ist es möglich, den Menschen im Gefängnis vor der Regression in Infantilität zu bewahren und, wenn ja, durch welche Maßnahmen?
2. Ist es möglich, im Laufe des Strafvollzuges durch sachverständige Führung dem Gefangenen das Herauswachsen aus der Infantilität zu ermöglichen und durch welche Maßnahmen?

Diese Fragestellung zeigt deutlich, daß als Ausgangsposition für eine Diskussion über Sexualprobleme im Gefängnis die Gesamtpersönlichkeit des gefangenen Menschen im Zusammenhang mit seinen mitmenschlichen Beziehungen angesehen wurde. Sexualität ist **eine** wichtige Komponente zwischenmenschlicher Beziehungen und soll zur Sprache kommen im Rahmen der Gesamtbezüge des Menschen. In klarer Abgrenzung zu Gruppierungen von Menschen, die freiwillig und zeitweise ihr Leben in Abwesenheit von Vertretern des anderen Geschlechts zubringen, wie es in Internaten, Klöstern, in der Seefahrt und im Militärdienst usw. der Fall ist, wird die **spezifische** Problematik von Sexualität im Freiheitsentzug darin erblickt, daß der Gefangene sich entlastet sieht von vielen Verpflichtungen, die soziale Bindungen in Freiheit mit sich bringen, in hohem Maß auch entlastet von der Aufforderung zu Selbständigkeit und Verantwortlichkeit im Handeln, und daß er aufs äußerste eingeschränkt ist im Streben und in der Suche nach dauernder, auf gefühlsmäßiger Zuneigung basierender intimer und sozialer Verbundenheit zwischen Partnern. Die im Strafvollzug einsetzende Frustrierung im Bereich gefühlsbedingter Grundbedürfnisse des Menschen einerseits, die Regression des Gefangenen in infantile Primitivzüge andererseits, und nicht zuletzt die enorme Aufblähung einer ungesunden Ichbezogenheit beim Gefangenen gefährden nicht nur seine Persönlichkeitsentwicklung, sondern bilden auch sehr oft die Ursache für schwerwiegende Fehlentwicklungen.

Da die Arbeitsgruppe der Überzeugung ist, daß positive zwischenmenschliche Beziehungen und Verbundenheit von vitaler Bedeutung im menschlichen Leben sind und daß es wünschenswert ist für das gesunde Leben eines Erwachsenen, daß Sexualität integriert wird in die intimen sozialen Beziehungen, werden in dieser Untersuchung nicht nur Ehe und Familie **in Betracht gezogen**, sondern in gleicher Weise auch Konkubinat, Verlobtsein, Freundschaft und homosexuelle Bindungen.

II. Manifestationen sexuellen Fehlverhaltens in der Strafanstalt

Da nicht nur im internationalen Rahmen, sondern auch in der Schweiz große Verschiedenheiten der Auffassungen in bezug auf eine „Problematik“ der

Sexualität im Gefängnis bestehen, eine solche in einzelnen Fällen überhaupt bestritten wird, sah sich die Arbeitsgruppe veranlaßt, eine umfangreiche Erhebung und Befragung in verschiedenen Anstalten über sexuelles Verhalten und Reagieren der Gefangenen durchzuführen.

Obszönes Gerede

Das sexuelle Gespräch der Insassen untereinander spielt in jeder Anstalt eine wichtige Rolle und trägt meistens den Charakter obszönen Geredes. Es dient dem Gefangenen nicht nur als fragwürdiges Mittel zur Selbstbefriedigung, als Abwehr sexueller Triebgelüste oder als Animierung des Gesprächspartners, sondern häufig wird damit auch demonstriert, daß der Gefangene sich infolge seiner sexuellen Zwangslage berechtigt glaubt, über das Maß des Normalen hinaus obszön zu reden. Intensität und Zweckrichtung solchen Geredes lassen deutlich den Grad der Infantilisierung erkennen. Die durch obszönes Gerede bewirkte „Elektrisierung“ und Sexualisierung der Atmosphäre erschwert dem einzelnen die Bewältigung seiner persönlichen Probleme.

Pornographie

Über das Vorhandensein pornographischer Bilder ist zu sagen, daß sie regelmäßig bei den meisten Gefangenen angetroffen werden. Es ist hier nicht die Rede von erotisierenden Bildern, wie sie gemeinhin heute in Illustrierten geboten werden, sondern um betont krasse Darstellung primärer Geschlechtsmerkmale. Wo solche Bilder im Gefängnis produziert und verwendet werden, um als „Anreiz“ oder „Vorlage“ zu dienen, bringt ihre Verwendung die Unfähigkeit des Betreffenden an den Tag, mit dem eigenen Triebleben fertig zu werden. Die Bilder sprechen den Gefangenen in seiner Sexualnot an und verleiten ihn vielfach zu perversen Verhalten.

Onanie

Es wurde festgestellt, daß in den seltenen Fällen, wo schon vorher in der Freiheit eine befriedigende gefühlsbedingte und sexuelle Beziehung und Bindung bestanden hat und auch weiter bestehen wird, Onanie nur in normalem Rahmen auftritt und somit auch kein Problem darstellt. Anders verhält es sich bei infantilen Charakteren, die der Ansicht sind, Haft berechtige sie zur hemmungslosen Onanie oder obszönem Gespräch. Diese Gefangenen leiden nicht unter Schuldgefühlen, verlieren sich jedoch oft in eine Schein- und Phantasiewelt, aus der der Weg zurück zu einem normalen Sexualleben in der Freiheit oft sehr schwer und manchmal nicht mehr möglich ist.

Homosexuelle Ersatzbeziehungen

Homosexuell veranlagte Gefangene bringen in jede Anstalt Unruhe; sie werden durch jugendliche Gefangene besonders erregt. Versuche, homosexuelle Beziehungen anzuknüpfen, werden im Gefängnis immer gemacht. Auf solche Versuche gehen auch heterosexuell veranlagte Gefangene häufig ein, um zu

irgend einer Art von sexueller Ersatzbefriedigung oder zu anderweitigen Vorteilen zu gelangen. Hingegen wird von der Arbeitsgruppe verneint, daß solche Praktiken den Heterosexuellen zu einem echten Homosexuellen wandeln könnten.

Zusammenfassend stellt die Arbeitsgruppe fest, daß die oben angeführten, im Gefängnis heute bestehenden Primitivformen sexueller Aktivität in vielen Fällen negative Folgeerscheinungen bewirken wie sexuelle Hemmungslosigkeit in der Freiheit, Kontaktarmut zum anderen Geschlecht, Entfremdung von Gattin und Familie; die Bindungsfähigkeit wird im allgemeinen untergraben; wo schon Verwahrlosung vorhanden war, wird sie durch die geschilderten Umstände generell gefördert und verstärkt.

III. Vorschläge für eine bessere Lösung der Sexualprobleme von Gefangenen, speziell in Hinblick auf die Vorbereitung ihrer Rückkehr in die freie Gesellschaft

I. Mitmenschliche Beziehungen

Es ist die Ansicht der Arbeitsgruppe, daß den mitmenschlichen Beziehungen der Gefangenen in neuer Art Form und Leben gegeben werden muß, um dadurch negative Auswirkungen der Sexualprobleme Inhaftierter nach Möglichkeit zu eliminieren und um der vom Gesetz erwarteten erzieherischen Wirkung des Strafvollzuges ein wenig näher zu kommen.

In der Meinung, daß von einem Resozialisierungsprogramm der Gefangene und die ihm zunächst Stehenden umfaßt werden sollten, wurden diejenigen Möglichkeiten untersucht, durch die mitmenschliche Beziehungen im positiven Sinne gebildet, geformt und erhalten werden können, und zwar sowohl innerhalb wie außerhalb der Gefängnismauern.

a) Urlaube

Die Urlaubsgewährung wird heute weitgehend aufgrund einer Anstaltsordnung geregelt. Die existierenden Ordnungen, bei denen nach der Hälfte der verbüßten Strafzeit der erste Urlaub gewährt werden kann, werden als ungünstig abgelehnt, ebenso die Regelung, daß der Urlaubsentscheid von einem für den Gefangenen anonymen Department getroffen wird.

Die Anstaltsordnungen sollten in Form einer Rahmenordnung erstellt werden, die eine sture Handhabung überflüssig macht und der Anstaltsleitung die Möglichkeit bietet, in jedem Fall im Interesse des Gefangenen individuell entscheiden zu können. Es wird vorgeschlagen, daß die Gewährung von Urlaub aufgrund einer Zusammenarbeit aller Personen, die mit dem Gefangenen engeren Kontakt haben (Werkmeister, Pfarrer, Lehrer, Fürsorger usw.) vorgenommen wird. Der Entscheid selbst ist vom Direktor zu fällen.

Gute und exakte Vorbereitung eines Urlaubs in Zusammenarbeit mit den Angehörigen in Freiheit wird unerlässlich sein für einen Erfolg.

Eheurlaub – frühester Zeitpunkt: Die Bemühungen, den Kontakt zur Außenwelt nicht abbrechen zu lassen, müssen besonders bei langjährigen Freiheitsstrafen möglichst früh einsetzen. Die Angabe einer Minimalzeit erscheint nicht wünschenswert; auf jeden Fall sollte die tatsächliche Untersuchungshaft mitberücksichtigt werden.

Eheurlaub – Dauer: Der eigentliche Eheurlaub soll natürlich auch den sexuellen Bedürfnissen Rechnung tragen, andererseits darf er nicht so kurz sein, daß er darauf beschränkt bleibt. Die Arbeitsgruppe schlägt als Dauer des Urlaubs 2 Tage und 1 Nacht vor.

Urlaubshäufigkeit: Die Angabe einer Zeitspanne zwischen den Urlauben, die im Interesse der Verwaltungsinstanzen sicher wünschenswert wäre, wird von der Arbeitsgruppe abgelehnt. Es ist im Interesse einer Individualisierung im Vollzug von einer Zeitangabe abzusehen, um den Entscheid nach den Bedürfnissen des Einzelfalles fällen zu können.

Ledigenurlaub: Zwischen Verheirateten und Ledigen rechtfertigt sich ein Unterschied in dem Sinne nicht, daß dem Ledigen ein „Sexualurlaub“ gänzlich versagt werden darf. Ein Unterschied in den Voraussetzungen besteht nicht, solange ein Gefangener eine der Ehe vergleichbare Bindung zu einer Person aufweist. Sofern also eine Verlobte oder Freundin besucht werden soll, müßte mit ihr – wie mit einer Ehefrau – Kontakt aufgenommen werden, um die Besuchsmöglichkeiten abzuklären. Selbst bei Ledigen ohne jede Beziehung wird die Urlaubsgewährung bejaht, allerdings mit einer den Umständen entsprechenden anderen Vorbereitung.

Weibliche Gefangene: Die Urlaubshandhabung hat gleich zu erfolgen wie bei Männern. Das Problem einer möglicherweise eintretenden Schwangerschaft erfordert eine besondere Beratung und Betreuung. Auch dieser Urlaub muß mit dem in Freiheit sich befindlichen Gatten vorbereitet werden.

b) Besuche

Eine erste Frage stellt sich bei der Abgrenzung der besuchsberechtigten Personen. Es finden sich Anstalten, die nur Angehörigen ein Besuchsrecht einräumen wollen. Diese Praxis muß nach einhelliger Ansicht überwunden werden. Als zum Besuch berechtigte Personen sollten neben dem Ehepartner und nächsten Verwandten auch Bekannte und eventuell sogar ehemalige Anstaltsinsassen einbezogen werden können. Als Richtschnur für die Erteilung von Besucherlaubnis wird postuliert: Alle Anstalten sollten allen Personen, die auf den Gefangenen einen positiven Einfluß ausüben könnten, den Besuch gestatten.

Insbesondere können ehemalige Anstaltskollegen dem Gefangenen dadurch helfen, daß sie von eigenen positiven Erfahrungen bei der Wiedereingliederung in die freie Gesellschaft berichten können, speziell auch auf sexuellem

Gebiet. Probleme und Ängste des Inhaftierten können dadurch oft gemildert werden. Unter dem gleichen Gesichtspunkt sind auch Besuche von Homosexuellen zu werten. Die Homosexualität allein reicht nicht aus, um die Besuchserlaubnis zu verweigern, vor allem dann nicht, wenn der Betreffende der einzige ist, der am Schicksal und an einer positiven Zukunft des Gefangenen Interesse bekundet.

Der Entscheid über eine Besuchserlaubnis soll vom Direktor nach Anhören der Personen, die mit dem Gefangenen vertraut sind, gefällt werden.

Besuche – frühester Zeitpunkt: Aus den gleichen Gründen wie bei der Urlaubsgewährung sollte für Besuche auf eine Bestimmung verzichtet werden, die einen frühesten Zeitpunkt angibt. Grundsätzlich erscheint eine möglichst frühe Besuchsmöglichkeit angezeigt.

Besuche – Dauer: Für die Dauer eines Besuches wird empfohlen, mindestens 1 Stunde zu gewähren, gleichzeitig aber auch eine Verlängerungsmöglichkeit vorzusehen.

Einzelbesuche und Gruppenbesuche: Grundsätzlich sollte in jeder Anstalt die Möglichkeit für beide Arten von Besuchen geschaffen werden.

Der Einzelbesuch soll möglich sein für die Besprechung wichtiger persönlicher Angelegenheiten. Sehr oft ist es erforderlich, daß der Besuch weniger kontrolliert als geleitet wird. Der Einzelbesuch sollte von Personen abgenommen werden, die aufgrund ihres erzieherischen Aufgabenbereichs im Strafvollzug fähig und in der Lage sind, sich als Gesprächshilfe einzuschalten, sofern es notwendig erscheint.

Normaler Besuch, der nicht der Besprechung wichtiger persönlicher Probleme gewidmet ist, soll als Gruppenbesuch abgehalten werden können. Die Tatsache, daß mehrere Insassen im gleichen Raum Besuch empfangen können, wirkt sich positiv aus durch die größere Unbefangenheit der Gesprächspartner bei einer diskreten Überwachung.

Freibesuch: Freibesuche, d. h. ohne jegliche Überwachung, sind zu gestatten, wenn ein dringliches Gespräch dem Gefangenen oder der ihn besuchenden Person unumgänglich scheint. Der Freibesuch ist besonders geeignet, eine persönliche, schwierige Situation des Gefangenen zu lösen. Vorausgesetzt, daß Freibesuche aufgrund einer guten Kenntnis der Persönlichkeit des Gefangenen und seiner speziellen Probleme gewährt wird, ist nicht zu erwarten, daß der unbeaufsichtigte Besuch zur sexuellen Betätigung mißbraucht wird.

Die Frage, ob sexueller Kontakt innerhalb der Strafanstalt zugelassen werden soll oder nicht, wurde von der Arbeitsgruppe diskutiert. Sie ist der Meinung, daß die Beantwortung dieser Frage weitgehend abhängig ist vom allgemeinen

sozialen Hintergrund; für die Schweiz ergibt sich, daß Zellenbesuche und damit der sexuelle Kontakt in der Strafanstalt abzulehnen sind. Ferner spricht aber auch dagegen, daß sexuelle Betätigung in der Anstalt die Probleme des Gefangenen nicht zu lösen vermag. Sexuelle Kontakte sollten wenn immer möglich unter normalen Umständen, wie sie z. B. im Urlaub gegeben sind, erfolgen können.

Die Arbeitsgruppe ist aber auch der Ansicht, daß von der Anstaltsordnung her nichts entgegenstehen sollte, in Zukunft das Experiment von Zimmerbesuchen mit besonders ausgewählten Häftlingen in einem gesonderten Haus in der Nähe der Anstalt zu erproben.

Hinzuweisen ist noch auf die Situation schwerkrimineller Ausländer. Aus Sicherheitsgründen wird ihnen kein Urlaub gewährt werden können. Solange der Sicherheitsgedanke Vorrang genießt, wird es nicht möglich sein, solche Gefangene auch in sexueller Hinsicht zu resozialisieren. Eine gefährliche Auswirkung dieser Praxis bleibt heute und hier nur deshalb aus, weil die Betroffenen nach Verbüßung ihrer Strafe polizeilich ausgewiesen werden.

c) Korrespondenz

Aus der Erkenntnis, daß auch auf schriftlichem Weg sexuelle Probleme sublimiert werden können, ist die Praxis der eng begrenzten Schreiberlaubnis aufzugeben. Die Notwendigkeit einer Zensur der Briefe aus Sicherheitsgründen betrifft aufgrund von Erfahrungen nur ca. 5 % des gesamten Briefverkehrs. Die Begründung, daß die Zensur es ermöglicht, den Gefangenen besser kennenzulernen, wird von einigen Teilnehmern der Arbeitsgruppe als fragwürdig angesehen, da es immer Briefe gibt, die „für den Zensor“ geschrieben werden. Jedenfalls ist die Rechtfertigung der Zensur als Quelle der Information über den Gefangenen im heutigen Zeitpunkt nur deshalb denkbar, weil es an geschultem Personal, das die Aufgabe des Kennenlernens des Gefangenen mit besseren Methoden übernehmen könnte, mangelt.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, daß auf Zensur nicht gänzlich verzichtet werden kann, daß jedoch die heute allgemein bestehende Form abgewandelt werden sollte.

Befürwortet wird ein unzensurierter Briefaustausch zwischen Partnern, die in einem positiven, intakten Bindungsverhältnis zueinander stehen.

Es wird vorgeschlagen, periodisch eine Stichprobenzensur durchzuführen. Die Zensur sollte, soweit nötig, von Personen ausgeführt werden, die eine spezifisch erzieherische Aufgabe im Vollzug haben. Ein- und ausgehende Post muß von der gleichen Person zensiert werden.

2. Erzieherische Maßnahmen und Empfehlungen

a) Einzelgespräche

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, daß das Einzelgespräch eine der wirksamsten Möglichkeiten darstellt, um dem Gefangenen zu helfen, speziell seine

Sexualprobleme zu besprechen und eventuell zu verarbeiten. Dabei zeigt die Erfahrung, daß sexuelle Problematik selten am Anfang des Einzelgesprächs steht, sondern erst zur Sprache kommt, wenn sich im Verlaufe von mehreren Gesprächen ein Vertrauensverhältnis zwischen Gefangenen und Gesprächspartner ergeben hat.

Die heute in allen Anstalten bestehende Praxis der Gesprächsmöglichkeit in Form von „Audienzen“, die der Gefangene unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen muß, kann niemals das ersetzen, was von einem gezielt geführten, psychagogischen Gespräch erwartet werden kann. Audienzen sind nötig, damit der Gefangene seine vordergründigen und bewußten Anliegen zur Sprache bringen und darauf eine Antwort bekommen kann, während Einzelgespräche, die eine therapeutische Wirkung haben sollen, oft über lange Zeit hindurch geführt werden müssen, um zu den Quellen oft unbewußter Problematik vorzustoßen. Solche Gespräche müssen von heilpädagogisch und psychologisch ausgebildeten und qualifizierten Fachleuten durchgeführt werden, denen auch die dafür nötige Zeit und Mittel zur Verfügung stehen sollten. Ob die das Einzelgespräch führende Person von Beruf Lehrer, Psychologe, Fürsorger, Pfarrer oder Werkmeister ist, erscheint belanglos neben der unerläßlichen Voraussetzung, daß er für die Aufgabe qualifiziert sein muß. Das ist bei vielen der im Strafvollzug arbeitenden Pädagogen, Fürsorger usw. der Fall. Das eigentliche Problem besteht heute eher darin, daß die erzieherische und therapeutische Bedeutung des Einzelgesprächs in der geschilderten Form vielen Anstaltsleitungen überhaupt nicht bekannt ist oder nicht verstanden wird.

b) Gruppengespräche

Gruppengespräche werden als erzieherische Maßnahme für wichtig erachtet. Sie können speziell in Hinsicht auf Themen über Sexualprobleme dazu dienen, dem Gefangenen positive Möglichkeiten des Gesprächs und der Diskussion zu bieten und ein erzieherisches Gegengewicht zu bilden gegen schädliche Gruppenbildungen der Gefangenen unter sich allein, die meistens geprägt werden durch die negativen Elemente. Es können durch allgemeinbildende Themen, die Lebensführung, Staatskunde und andere Wissensgebiete umfassen, Interessen geweckt und gefördert werden. Das Gruppengespräch kann und soll aber vor allem auch Anlaß und Grundlage geben zu weiteren, persönlichen Gesprächen, zum Einzelgespräch, das an die individuelle Problematik heranführt.

Von „Gruppentherapie“ in der Strafanstalt zu sprechen ist unreal; für eine echte Gruppentherapie im psychiatrischen Sinne fehlen heute noch die Fachleute. Wenn hie und da Gruppengespräche in der Anstalt als „therapeutische“ bezeichnet werden, so bedient man sich eines Modewortes, hinter dem sich meistens der Übelstand verbirgt, daß keine Zeit für Einzelgespräche aufgebracht werden kann.

Wichtig ist, daß man sich in jedem Fall über die beschränkte Wirkung des Gruppengesprächs im klaren ist, diese aber als Hilfe bei der erzieherischen Aufgabe benutzt.

c) Sublimierungsmöglichkeiten

Arbeitstherapie: Die in Einzelhaft vollzogene Arbeit fördert die Isolierung des Häftlings und vermehrt möglicherweise auch seine sexuellen Probleme. In Hinblick auf die allein ausgestandene Untersuchungshaft sollte es möglich sein, den Gefangenen umgehend in einen Arbeitsprozeß einzugliedern. Einzelhaftarbeit kann höchstens in einzelnen Fällen der Abklärung der Begabungen und Neigungen dienen. Eine ausgewählte und befriedigende Arbeit ist für jeden einzelnen wünschenswert.

Freizeitgestaltung: Die Freizeit in der Strafanstalt erfordert eine gewisse Führung. Notwendig ist eine gezielte Gestaltung in Hinblick auf das spätere Leben in Freiheit. So sollte dem Gefangenen individuell nach Fähigkeiten und Interessen bei der Bildung eines Hobbys geholfen werden, das ihn auch noch später in der Freiheit fesseln kann. Mit Literaturkursen können Verständnis, Freude und der Ansporn zum Lesen gefördert werden, mit Zeichnungskursen kann die Freizeit durch schöpferisches Tun ausgefüllt werden; es wären noch Schach-, Schreibmaschinen-, Korrespondenzkurse oder auch Koch- und Bastelkurse zu nennen, mit denen der Gefangene in seiner Freizeit sinnvoll angeregt werden kann. Aus einer solchen Freizeitgestaltung kann je nach Eigenart und Interesse des einzelnen etwas Positives in die Freiheit hinüberverpflanzt werden.

In bezug auf Literatur (Bibliothek) und Unterhaltung stellte sich eine Frage von aktueller Bedeutung im Zusammenhang mit dem Thema Sexualität: Was soll von dem heutigen Angebot an erotisierender oder sexuell stimulierender Literatur, Bildern, Filmen usw. in der Strafanstalt zugelassen werden? Bei der Beantwortung dieser Frage muß die Tatsache berücksichtigt werden, daß dem Menschen in der Freiheit, also auch dem Straftatbestandenen, eine Flut von extrem Aufreizendem angeboten wird, vor der er in jedem Fall zu entscheiden hat, wie weit er sich dem erwähnten Angebot verschließen oder von ihm Kenntnis nehmen will. Der Gefangene muß auch in der Anstalt von dieser Entscheidungsfreiheit Gebrauch machen können, und es sollte ihm in dieser Beziehung das zustehen können, womit er sich auch in der Freiheit auseinandersetzen muß. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, daß eindeutig Verrohenes in Bild und Wort der Strafanstalt ferngehalten werden muß, sie wendet sich jedoch dagegen, daß, durch prüde Vorstellungen bedingt, Verbote ausgesprochen werden, die nicht kontrolliert werden können. Über eine Freigabe der Pornographie bestand keine Einmütigkeit der Ansichten; Einigkeit bestand darüber, daß einengende Bestimmungen nur dazu dienen sollten, den einzelnen in der Anstalt davor zu schützen, daß er nicht gegen seinen Willen mit Pornographie in Kontakt kommt.

In bezug auf Sexualdelinquenten und deren spezielle Problematik ist im Vollzug die beratende Hilfe des Arztes und Psychiaters nötig. Die Verwendung von Cyprotheron-Azetat als sexuell wirkendem Dämpfungsmittel muß ausschließlich der Beurteilung und Kompetenz des Arztes überlassen bleiben.

Mit diesen Überlegungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen bekennt sich die Arbeitsgruppe zu einem erst zu schaffenden Strafvollzug, der die Möglichkeit des **Aufdeckens** der bestehenden sexuellen Problematik des Gefangenen bietet, damit die Ansatzpunkte für eine mögliche Hilfe ersichtlich und deutlich werden.

Die bisher im schweizerischen Strafvollzug vorherrschende Tendenz des **Zudeckens** und **Verdeckens** bringt die Probleme nicht zum Verschwinden, sondern verstärkt sie nur; diese Tendenz birgt zudem die Gefahr in sich, die Illusion einer scheinbaren Problemlosigkeit zu wecken, und verhindert damit die vom Gesetz geforderte erzieherische Wirkung des Strafvollzuges.

Die Arbeitsgruppe ist sich klar darüber, daß es unmöglich ist, die im Bericht aufgezeigten, neuen Wege zu beschreiten mit dem zahlenmäßig viel zu geringen Bestand an Pädagogen, Fürsorgern, Psychologen und Psychiatern, die heute im Strafvollzug tätig sind. Wenn mit dem geforderten erzieherischen Strafvollzug Ernst gemacht werden soll, müssen als erstes die dafür notwendigen Erzieher eingesetzt werden.

„Das ist Privatsache und geht niemand was an“

Ergebnisse einer Umfrage zu sexuellen Problemen jugendlicher Inhaftierter

von Peter Grigun

In der Jugendstrafanstalt Wittlich wurden in einem bestimmten Zeitraum alle zur Entlassung gekommenen Insassen mit einem Fragebogen zu sexuellen Problemen befragt.

Kernstück der Erhebung waren Fragen nach der Häufigkeit der geschlechtlichen Selbstbefriedigung während der Strafzeit, zur Meinungsäußerung über erlebte oder gedachte „schädliche“ Folgen der Selbstbefriedigung sowie zu Gedanken über eine mögliche Entschärfung der Onanie-Problematik seitens der Verantwortlichen im Vollzug. Die Befragung sollte auch in Erfahrung bringen, ob sich aus den Ansichten und Meinungen sowie aus der sexuellen Not der jugendlichen Inhaftierten spezielle Behandlungstechniken und Beeinflussungsmethoden ableiten lassen, die der Sexualerziehung junger Gefangener dienen.

Zur Methode der Befragung

Fragebogen-Interviews werden seit langem angewandt. Es sind mehr oder weniger ertragreiche, in ihrer Aussageverläßlichkeit („subjektive Ehrlichkeit“

der Befragten) jedoch wenig gesicherte Methoden in der empirischen Sozialforschung und der diagnostischen Psychologie. Zum Beispiel dienen Fragebogen-Erhebungen der Erforschung von Meinungen, Beweggründen, der Verbraucherwünsche, der Selbsteinschätzung usw. Wird ein Fragebogen als Hilfe bei der Ausforschung (Exploration) eines Befragten fachmännisch, d. h. von einem diagnostisch und statistisch geschulten Experten entworfen, angewandt und ausgewertet, dann besteht zwar noch immer die Gefahr des sog. methodischen Zirkels, d. h. daß der Interviewer unter ungünstigen Umständen vorformulierte Meinungen erfährt, aber insgesamt erlaubt die Fragebogen-Methode verhältnismäßig sichere Aussagen über summierte Ansichten, Meinungen, Wünsche, Befürchtungen, Erlebnisse und Vorstellungsnormen kleinster oder größter Gruppen. So kann eine Fragebogenuntersuchung dem Laien interessante Zusammenhänge verständlich machen und dem „aus Erfahrung“ argumentierenden Praktiker gewisse Beweise liefern, die ihm allenfalls als Erfahrungsvermutung persönlich klar sein mögen, wofür er aber den Beweis schuldig bleibt. Wenn sich etwa zwei Praktiker darüber streiten, ob ein Verhalten oder eine Vorstellung von Gruppenmitgliedern so oder anders aussieht, ist stets derjenige im Vorteil und der Wahrheit näher, der den fraglichen Komplex untersucht hat.

In viereinhalb Monaten wurden aus der Jugendstrafanstalt Wittlich 50 jugendliche und heranwachsende Inhaftierte entlassen, von denen 31 zur Bewährung und 18 nach Strafablauf die Anstalt verließen; einer wurde aus der Untersuchungshaft entlassen. Während des Entlassungsverfahrens wurden sie vom Anstaltspsychologen mit einem Fragebogen konfrontiert, dessen 24 Fragen anonym zu beantworten waren. Kein Proband verweigerte die Teilnahme. Die einzelne Befragung dauerte etwa fünf Minuten, dehnte sich manchmal aber auch zu längeren Gesprächen aus, die beratenden Charakter trugen.

Das Durchschnittsalter der Befragten betrug 19 Jahre; der älteste Proband war 24 Jahre alt, der jüngste 14 Jahre (ein U-Gefangener). Von durchschnittlich 17 Monaten verbüßter Strafe saßen die Befragten bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung durchschnittlich 12½ Monate in der Jugendstrafanstalt Wittlich; die längste Strafzeit betrug 4 Jahre und 9 Monate, die kürzeste Zeit 14 Tage (durch späte Verlegung bei sechsmonatiger Strafe). Der überwiegende Teil verbüßte die Strafe wegen Diebstahls (82 Prozent), die übrigen Prozente verteilen sich in geringer Zahl auf fast alle gängigen Delikte vom Fahren ohne Führerschein bis zur Notzucht mit Todesfolge. Reine Sexualtäter waren mit 8 Prozent in der Befragungsgruppe vertreten.

Fast alle Befragten äußerten auf eine einleitende „warming-up“-Frage „Glauben Sie, durch die bisherige Strafverbüßung gebessert zu sein?“ mit Ja (82 Prozent); 6 Prozent entschieden sich für ein klares Nein, und doppelt so viele Befragte waren dazu unentschieden. Die Positiv-Beantworter meinten zur Begründung dieser Einleitungsfrage u. a.: „Meine Ansichten

über das Stehlen haben sich geändert“, „Mir ist das Leben als freier Mensch lieber“, „Hinführung zu einer rechten Lebensauffassung“, „Fühle mich erwachsener, bin nachdenklicher und reifer geworden“, „Die Strafe war hart“, „Ich verstehe jetzt meine eigenen Probleme besser“, „Habe hier arbeiten gelernt, draußen nur gefaulenzt“, „Ich habe die Nase voll“, „Ich bin nicht mehr so leicht zu beeinflussen von anderen“ usw. Ein Unentschiedener sagte: „Vielleicht habe ich mir durch die Strafe das Trinken abgewöhnt“, während ein anderer meinte: „War schon gebessert, ehe ich hier rein kam!“ Einer der 50 Befragten meinte, er wäre in der Haft „noch schlechter geworden“. Ein weiterer fragte skeptisch: „Wie will man mich hier eigentlich erzogen haben?“

Die Hauptergebnisse

72 Prozent der Befragten verneinten „Hemmungen, mit Erwachsenen über geschlechtliche Fragen zu sprechen“, während immerhin 16 Prozent einräumten, daß sie sich schämen würden, mit Erwachsenen über solche Sachen zu reden. Neun Zehntel meinten, sie hätten keine sexuellen Probleme; die restlichen zehn Prozent formulierten ihre Grundschwierigkeiten etwa so: „Hemmungen und Schüchternheit gegenüber Mädchen“, „Befürchtung, daß die Selbstbefriedigung schädlich sei“ und „Zu geringes Wissen über den ganzen Komplex der Geschlechtlichkeit“.

Zu der Frage, ob sie sich nach ihrer Entlassung mit sexuellen Dingen an jemand wenden werden und an wen, äußerten die meisten Befragten Ablehnung („niemand“ 36 Prozent) und Unsicherheit („weiß nicht“ 26 Prozent). Interessanterweise würden sich von den Positivbeantwortern etwa 26 Prozent an die „Verlobte“, ein Mädchen oder einen Freund mit sexuellen Fragen wenden, gegenüber nur 12 Prozent, die solche Fragen an Autoritätspersonen (Eltern, Lehrer, Priester, Bewährungshelfer) richten würden. Im Laufe ihrer Strafzeit haben sich drei Viertel der Befragten spontan nicht mit sexuellen Fragen an das Anstaltspersonal gewandt, dagegen wandten sich 10 Prozent an Mitgefangene, lediglich ein Befragter fand den Weg zum Arzt (es handelte sich um einen abnorm stark onanierenden Jugendlichen); Fürsorger wurden in 6 Prozent der Fälle befragt, der Psychologe in 8 Prozent, während *n i e m a n d* der 50 Exploranden angab, sich mit sexuellen Fragen an einen Aufsichtsbeamten gewandt zu haben.

88 Prozent räumten ein, geschlechtliche Selbstbefriedigung zu betreiben. Wie hoch die Ehrlichkeitsquote bei den restlichen 12 Prozent sein mag, die nicht zu onanieren angeben, bleibt offen. Das wichtigste Ergebnis der Befragung scheint in der folgenden Ermittlung zu liegen: fast zwei Drittel aller Befragten, nämlich 62 Prozent, gaben an, in der Haft stärker Selbstbefriedigung betrieben zu haben als in der Freiheit. 38 Prozent verneinten diese Frage. Die Zusammenhänge dieses Ergebnisses liegen auf der Hand. Reizarmut und Erlebnismangel stehen jugendlichem Triebdruck gegenüber, soziale Isolierung

fördert körperlich-seelische Selbstbezogenheit, Einzelhaft (im geschlossenen Haus der Jugendstrafanstalt gibt es – mit der Ausnahme einer Gemeinschaftszelle für fünf Gefangene – nur Einzelzellen) scheint neben vielen als erfreulich beurteilten Wirkungen die Masturbation zu fördern. Angaben zur Häufigkeit der Selbstbefriedigung schwanken stark von „einmal am Tag“ (10 Prozent) bis „einmal monatlich“ (10 Prozent). Die meistvertretene Häufigkeit liegt bei 26 Prozent der Befragten, die „etwa zweimal in der Woche“ onanieren.

Zur Ermittlung der relativ unbekanntem Bereitschaft von jugendlichen und heranwachsenden Inhaftierten, sich passiv für homosexuelle Handlungen herzugeben, wurde eine sogenannte projektive Frage gestellt: „Glauben Sie, daß man in der Haft zu homosexuellen Handlungen verführt werden kann?“ Weil vermutlich niemand bereit wäre, seine persönliche Duldungsbereitschaft in homosexuellen Situationen zuzugeben, mußte zu der projektiven Art der Frage „Glauben Sie, daß . . .“ gegriffen werden, was eine in der psychologischen Diagnostik durchaus legitime Befragungsform ist, von der man weiß, daß trotz der unpersönlichen Frage sehr persönliche Einstellungen zutage treten. 42 Prozent bejahten diese Frage, aber nur 14 Prozent der Befragten gaben zu, tatsächlich bereits gleichgeschlechtliche Beziehungen in der Haft (U-Haft, „auf Transport“, in anderen Strafanstalten, also nicht nur in der Jugendstrafanstalt Wittlich) gehabt zu haben.

Die Meinungen über Begleiterscheinungen, Schädlichkeit oder Gewissensnot der Onanie gehen in der Mehrzahl in die Richtung, daß die Selbstbefriedigung ausschließlich eine persönliche Angelegenheit sei, die niemand etwas angehe (58 Prozent), während sie von 18 Prozent für körperlich und von 24 Prozent für seelisch schädlich gehalten wird. Der Anteil der Befragten mit moralischen Bedenken und Schuldgefühlen ist relativ niedrig, er beträgt 20 Prozent. Einer der Befragten hält die Onanie für „Sünde“, ein anderer führt bei der Unterfrage, ob er die Masturbation für seelisch schädlich halte, an, daß er sich wegen der großen Häufigkeit seiner Selbstbefriedigung „bei der Arbeit nicht mehr so gut konzentrieren“ könnte. Was „der Jugendstrafvollzug“ tun könnte, um „sexuelle Probleme bei inhaftierten Jugendlichen zu mildern“, können sich viele Befragte nicht vorstellen (28 Prozent „weiß nicht“, 14 Prozent „nichts“). Aber immerhin 24 Prozent wünschten „mehr Aufklärung“ und „Sexualkunde“-Unterricht, abgesehen von solchen Meinungen, die Anstalt sollte „Pulver ins Essen tun“ oder Mittel zur Triebeinschränkung verabreichen. Ein Befragter meinte, daß „man den Jugendlichen öfter ins Gewissen reden“ sollte, einige andere wünschten sich unbewachte Besuche ihrer Braut oder Freundin, während ein Witzbold „Frauen auf die Zelle!“ verlangte. Der bei erwachsenen Strafgefangenen vermutlich begründetere Wunsch nach Sexualurlaub wurde in dieser Befragung von nur drei Probanden geäußert.

Diskussion

Eine an 50 jugendlichen und heranwachsenden verurteilten, kurz vor der Entlassung stehenden Probanden aus der Jugendstrafanstalt Wittlich durchgeführte Befragung zu sexuellen Problemen bestätigte die Annahme, daß der Prozentsatz der Selbstbefriedigung betreibenden Inhaftierten sehr groß ist. Fast zwei Drittel der Befragten gaben an, sie hätten in ihrer Haftzeit häufiger onaniert als in der Freiheit. Die Selbstbefriedigung in der Strafanstalt ist ein allgemeines Problem, für das die Inhaftierten nicht ausdrücklich den Strafvollzug verantwortlich machen, es überwiegend als Privatsache betrachten, im übrigen aber – wie wohl auch die Verantwortlichen des Vollzuges – keine praktischen Vorstellungen haben, wie das Problem der sexuellen Fehlanspassung während der Haft umfassend oder speziell gelöst werden könnte. Von den geäußerten Meinungen zu diesem Komplex klingen für den Vollzugspraktiker jene am ehesten durchführbar, die eine sachliche Aufklärung durch die Erzieher wünschen.

Über psychische „Abwehrmechanismen“, die der Selbstbehauptung dienen

von Harry Butzke

Die folgenden Ausführungen zu diesem Thema sind zum theoretischen Teil hauptsächlich auf Erlerntem während meiner Ausbildung und auf dem Studium der Bücher von Ruth Bang fundiert; zum praktischen Teil basieren sie auf mehrjähriger Erfahrung im Erwachsenen-(Regel-)Vollzug. Sie sollen dazu beitragen, das Verständnis für Verhaltensweisen von Menschen zu fördern, und Anregungen für den Umgang mit „Abwehrmechanismen“ geben. Es handelt sich somit gleichzeitig um einen Versuch, die Theorie (die so grau sein soll) auf die Praxis zu übertragen.

Es ist zunächst zu klären, was wir unter psychischen „Abwehrmechanismen“ zu verstehen haben. Sicher würde ein erfahrener Psychologe dieses Thema fundierter behandeln können, zumal bei solchen Betrachtungen Namen der Klassiker der Psychologie wie Freud, Jung und Adler eine wesentliche Rolle spielen. Ich möchte es trotzdem versuchen.

Offenbar ist es nicht so einfach, als einzelner in einer Gesellschaft von einzelnen zurechtzukommen; dabei seine Individualität zu entfalten, ohne die Entfaltungsmöglichkeiten anderer einzelner unzumutbar einzuengen. Sicher hat der Mensch zum Bestehen dieser ständigen Auseinandersetzung zwischen dem Ich und dem Du, dem Wir und dem Ihr diese Mechanismen „erfunden“, die es ihm erleichtern sollen, Entsaugungen und Versagungen ertragen zu können und mit „heiliger Seele“ davonzukommen. Jedenfalls haben Wissenschaft-

ler diese Mechanismen erkannt und entdeckt, daß der Mensch sie „benutzt“, ohne sich dessen bewußt zu sein. Gerade dieser Aspekt des Unbewußten, des Nicht-Wissens, ist wesentlich; denn dadurch sind sie (ist ihre Funktion) der Kontrolle durch das Individuum entzogen. Der Mensch also, in dem sich diese Mechanismen in Tätigkeit setzen, kann sie nicht ohne weiteres außer Funktion setzen. Umgekehrt kann er sie auch nicht willkürlich in Funktion setzen. Die Bedeutung und u. U. Tragweite dieser Tatsache wird an den praktischen Beispielen aus dem Anstaltsalltag deutlich werden.

Das Wissen um diese Mechanismen, die Fähigkeit, sie in ihrem Ablauf zumindest in etwa zu erkennen, kann uns *verstehender* und hilfsbereiter machen. Ohnehin ist es Teil des Handwerkzeuges, das benötigt, wer Menschen betreuen, führen und fördern will.

Der besseren Übersicht wegen zunächst eine Aufstellung der „Abwehrmechanismen“, die hier einer Betrachtung unterzogen werden sollen, soweit ich als Sozialarbeiter dazu in der Lage bin:

1. die Verdrängung, 2. die Kompensation und Überkompensation, 3. die Übertragung, 4. die Projektion, 5. die Regression, 6. die Sublimierung.

1. Die Verdrängung

Das Streben nach seelischem Wohlbefinden, nach Zufriedenheit und Glück ist und bleibt wohl ein immerwährendes Anliegen des Menschen. Stets strebt er danach; doch nie hat er das Ziel ganz erreicht. Wieder und wieder treten ihm Hindernisse in Form von zahllosen Unannehmlichkeiten und Ärgernissen in den Weg. *Verarbeitet* er sie, so wird er damit recht gut fertig; oft aber bleiben „unverdaute Reste“ zurück oder die geistig-seelische Belastung wird so groß, daß er damit nicht mehr fertig zu werden meint. Nicht jeder brüllt zurück, wenn er angeschrien wird; nicht jeder kann dauernde Mißachtung und Verachtung reaktionslos ertragen. Das sind dann die Punkte, an denen der Mechanismus des Verdrängens in Tätigkeit gesetzt wird, um der Überbelastung auszuweichen und sie *vergessen* zu machen.

In den Strafanstalten wird viel verdrängt. Der Gefangene will ja einigermaßen über die Runden kommen. So verdrängt er weitgehend insbesondere das Streben nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Verdrängen (vergessen machen) bedeutet aber nicht verarbeiten, bestenfalls vorübergehend aufheben, hinausschieben. Das Verdrängte kann nur vorübergehend, eine gewisse Zeit, beiseite geschoben werden, – wenn überhaupt jemals ganz. Es wirkt unbewußt, unterschwellig weiter. Es kann zu Stauungen kommen, denen eines Tages die Explosion folgt. Auf den Strafvollzug übertragen bedeutet das, daß wir z. B. eines Tages überrascht sind, wenn sich aus einem an sich gutwilligen Gefangenen ein Querulant entwickelt hat. Zelleneinrichtungen werden zerstört, es wird geschrien, gebrüllt und gegen die Wände

getrommelt, Menschen werden angegriffen. Die Entladung kann sich auch gegen das Ich wenden. Es kommt dann zu übertriebenen Selbstanklagen, Selbstbeschädigungen (zunächst nur, um auf sich aufmerksam zu machen) und schließlich zur ernsthaften Selbsterstümmelung und zum durchaus ernst zu nehmenden Selbstmordversuch. Widerstand und Selbstbeschädigung sind deutliche Alarmzeichen dafür, daß nicht nur Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden müssen. Hilfsmaßnahmen sind gleichermaßen notwendig, Hilfsmaßnahmen geistig-seelischer Art. Möglich, daß in einem solchen Stadium schon die Hilfe eines Psychologen oder Psychiaters erforderlich wird. Das muß sondiert, festgestellt und es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Das beharrlich verdrängte Streben nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit kann sich bei einem entlassenen Gefangenen z. B. so auswirken, daß er sich nachdrücklich und mehr und mehr zum Haustyrannen seiner Familie entwickelt. Natürlich besteht auch die andere Entwicklungsmöglichkeit, die zur Passivität und Apathie, zum Gehen- und Gewährenlassen. Leider sind diese Dinge und diese Zusammenhänge für den Strafvollzug noch kaum erforscht.

Ein Beispiel zum Thema Verdrängung: Der Gefangene K. suchte mich auf. Seine Unruhe und Nervosität ergaben sich schon aus der Art, wie er in den Raum trat und die Tür schloß. Meine Aufforderung, sich zu setzen, hörte er anscheinend nicht, setzte sich auch nicht, sondern knallte mit trotzigem Gesichtsausdruck ein Schreiben auf den Tisch. Erst dann setzte er sich. Eine Bank hatte ihn aufgefordert, sich darüber zu äußern, wie er sich die Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 2300, – DM denke. Es wurde auf ein evtl. einzuleitendes Strafverfahren wegen Betrug hingewiesen, weil K. bei der Beantragung des Kredits seine hohe Verschuldung verschwiegen hatte. Wütend und erregt erklärte K., daß er das Schreiben schon beantwortet und es „denen aber gegeben“ habe. Nachdem ich ihm still und friedfertig zugehört hatte und der erste Sturm vorüber war, erklärte er etwas ruhiger und mit einem Gesichtsausdruck, der Kaltschnäuzigkeit vortäuschen sollte, daß er überhaupt niemandem Geld zahlen werde. Wörtlich: „Wozu auch, ich bleibe Krimineller, bin schon total verschuldet, habe 25 000, – DM“, er richtete sich, Stolz mimend, auf „Schulden“, ein Lachen versuchend, „macht mir überhaupt nichts aus, interessiert mich nicht, die kriegen nichts von mir; künftige Briefe kann ich doch ablehnen?!“

Abschaum der Menschheit? Was wollte er bei mir? Kam er tatsächlich nur, um mir das zu erzählen? Wollte er zeigen, daß er doch schon ein ganz prächtiger Ganove sei? Nein, seine Haltung, seine Gesten, sein Mienenspiel, sein ganzes Gehabe verrieten Unsicherheit, Hilflosigkeit und Angst. Die Verschuldung drohte ihm über den Kopf zu wachsen. Angst vor einem neuen Strafverfahren und Angst vor einer Zukunft, die nur aus Zahlungsbefehlen und Pfändungen bestehen könnte, das waren die Triebkräfte. Noch spürte

er, ihm nicht- oder vorbewußt, daß man Ehrlichkeit und Anständigkeit, die Pflicht, für seine Taten einzustehen, nicht einfach beiseiteschieben, verdrängen kann. Er befand sich aber auf dem besten Wege, die gesellschaftlichen Ehr- und Rechtsbegriffe vergessen zu machen und an ihre Stelle eine antisoziale Haltung und Einstellung zu setzen, die es ihm wahrscheinlich einmal möglich gemacht haben würde, als überzeugter Antisozialer zu leben. Noch war es möglich, mit ihm ansatzweise seine Situation zu besprechen, nachdem er seinen Zorn und Ärger abreagieren konnte und ihm Verständnisbereitschaft für seine fürwahr recht verfahrenere Lage gezeigt wurde. Es wurde über pfändungsfreie Beträge gesprochen, über den Vorrang des Unterhalts für eine eventuelle Familie und insbesondere über die Vorteile, mit Gläubigern eine Einigung im guten zu erzielen. Schließlich wurde ihm angeboten, mit dem Antwortschreiben der Bank zu mir zu kommen. Leider war er noch nicht bereit, einen neuen Brief zu entwerfen. Doch erfahrungsgemäß wird er nach weiteren Gesprächen einen Teil seiner Ängste verlieren, sie und seine Unsicherheit eingestehen können und seine Wirklichkeit neu zu sehen beginnen. Meine Sorge ist, ob ich genügend Zeit für ihn haben werde.

Ich hätte K., der sich, wie oft gerne gesagt wird (leider mit der Schlußfolgerung, allein zu sehen, wie er damit fertig wird), „schließlich selbst in seine schwierige Lage gebracht“ und mich völlig unberechtigt „angegriffen“ hatte, meinerseits anbrüllen und hinausweisen können. Was wäre dann erreicht worden? Ich hätte mit dazu beigetragen, ihn auf dem Wege in eine antisoziale Haltung zu bestätigen und weiter in sie hineinzutreiben. Er wäre auf dem Wege der Verdrängung der Ehr- und Rechtsbegriffe ein Stück vorangekommen. So gefährlich kann der falsche Umgang mit Menschen und menschlichen Verhaltensweisen sein! Läge darin nicht der Beginn einer moralischen (nicht juristischen) Beihilfe zu künftigen Straftaten?

2. Die Kompensation und Überkompensation

Der „Neue Brockhaus“ übersetzt den aus dem Lateinischen stammenden Begriff der Kompensation mit „Ausgleich“, „Ausgleich von Minderwertigkeitskomplexen“. Auch Psychologen verstehen den Begriff der Kompensation im Sinne von „einen Ausgleich schaffen“. Es müssen allerdings nicht schon Minderwertigkeitskomplexe sein, für die ein Ausgleich gesucht wird. Auch Minderwertigkeitsgefühle können nach einem Ausgleich drängen. Mehr oder weniger starke Minderwertigkeitsgefühle haben wir übrigens alle. Manchmal genügt es schon, einem Vorgesetzten gegenüberzutreten, und sie machen sich unangenehm bemerkbar. Manche Menschen, die darunter leiden, versuchen dann besonders forsch aufzutreten (und wirken „verklemmt“). Manche suchen auch nur einen Halt, einen Stuhl z. B., auf dessen Lehne sie sich stützen, oder eine Wand, an die sie sich anlehnen können. Auch Gefangene tun das. Auch die Ablehnung eines „Kriminellen“

durch eine nicht kriminelle Gruppe kann von dem „Kriminellen“ so kompensiert werden, daß er sich einer Gruppe „Krimineller“ anschließt. Kompensiert werden Unterlegenheitsgefühle z. B. dem Bediensteten des Strafvollzugs gegenüber durch betont lässiges, betont forsches oder auch ignorierendes Verhalten¹. Bitte dann nicht ärgerlich werden, es nicht beachten, aber auch nicht betont nicht beachten, es einfach nicht wichtig nehmen. Dafür bei einer besseren Gelegenheit Kontakt aufnehmen, Gespräche führen, die dem gegenseitigen Kennenlernen dienen und den Abstand verringern. Und sicher sind wir auf dem richtigen Wege, wenn wir für Kontakte zu Gruppen „Nicht-krimineller“ sorgen können. Dies insbesondere für die Zeit nach der Entlassung. Selbstverständlich muß bei Handgreiflichkeiten seitens eines Gefangenen auch handfest und hart, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel, durchgegriffen werden. Auch dem Schutz der Bediensteten muß nachhaltig Rechnung getragen werden! Mögen Kontakte zu und Gespräche mit Gefangenen ausgezeichnete Hilfs- und auch Heilmittel sein, so sind sie doch keine Allheilmittel. Nicht selten muß ein wesentliches Mehr an Handeln hinzukommen. Dies sollen zwei Beispiele veranschaulichen.

M. hatte dreieinhalb Jahre Gefängnis wegen eines Raubüberfalles verbüßt und stand einige Monate vor der Entlassung. M. erlebte sich sehr stark als Versager. Er war vorbestraft, verheiratet und hatte drei Kinder. Zwischen der letzten Strafverbüßung und der neuen Straftat hatte er sich, wie er sagte, bis zum Taxenfahrer „emporgearbeitet“. Nun waren Führerschein und Taxenschein entzogen worden. Die Ehe drohte auch auseinanderzugehen. M. war recht mutlos geworden, obwohl er auch durchaus vorlaut bis frech sein konnte (die innere Haltung stimmt eben nicht immer mit dem äußeren Verhalten überein). Er meinte, ein Leben wieder als „Hilfsarbeiter“ führen zu müssen, gehe über seine Kräfte. „Wenigstens nicht immer Hilfsarbeiter sein müssen“, war eine seiner ständigen Redewendungen. Es mußte also versucht werden, einen gewissen Ausgleich für den Entzug der Papiere zu finden, der sein Minderwertigkeitsbewußtsein zu stärken und die Fehlentwicklung zu fördern drohte. Versuche, ihm wenigstens den Führerschein der Klasse II zu erhalten, scheiterten auch bei dem Innenministerium. Er sollte sich mindestens ein Jahr bewähren. Nach der Entlassung bekam M. einen Arbeitsplatz, an dem ihm die Teilnahme an einem Schweißkurs gewährt werden sollte. Nachdem dies zu seiner Zufriedenheit erreicht worden war, hatte er auch den Mut, an der Verbesserung der Beziehungen zu seiner Familie mitzuarbeiten. Es wurde mit der Ehefrau gesprochen, Sonderbesuche wurden

1 Vgl. Valentin, Vom rechten Gebrauch der Macht, in: ZfStrVo 1969 (18) 66 ff.

zu Aussprachen abgehalten. M. berichtete seiner Frau insbesondere über seine Ausbildungschance zum Schweißer – sozusagen als Ersatz für die entzogenen Papiere. Er mußte nicht Hilfsarbeiter bleiben, war noch nicht ganz „abgeschrieben“. Die ehelichen Beziehungen entwickelten sich schließlich so günstig, daß die Frau die Kinder bei Verwandten tagsüber unterbrachte, selbst arbeiten ging, um nicht weiter vom Sozialamt abhängig sein zu müssen und wirtschaftlich zu einem besseren Neuanfang beitragen zu können. M. nahm übrigens nicht an dem Schweißkursus teil. Die wieder intakte Ehe war bedeutender und ließ die Angst vor einem „Hilfsarbeiterdasein“ unwesentlich werden. Natürlich mögen auch noch andere und nicht bekannte Faktoren dabei eine Rolle gespielt haben. Minderwertigkeitsgefühle hinsichtlich des Berufes waren jedenfalls überflüssig geworden. M. wollte nur noch arbeiten und Geld verdienen, sich später wieder um Führer- und Taxenschein bemühen. Er ist vor etwa drei Jahren entlassen und bisher nicht wieder inhaftiert worden.

F. ist 26 Jahre alt. Seine Eltern kennt er nicht. Er ist wenige Jahre bei Pflegeeltern, dann in verschiedenen Heimen aufgewachsen. Er ist mehrfach vorbestraft und hatte bisher einen konsequent negativen Lebensverlauf. Jetzt verbüßt er eine mehrjährige Gefängnisstrafe wegen Diebstahls im Rückfall. Er war zu einer Jugendstrafe verurteilt worden, mußte aber in den Regelvollzug überführt werden, weil er für den Jugendvollzug wegen seines negativen Verhaltens nicht geeignet erschien. Bei F. sind die „emotionalen Grundbedürfnisse“² offenbar nie auch nur annähernd befriedigt worden. Er ist in seinem bisherigen Leben gegängelt und bevormundet worden. Die Heime, in denen er untergebracht war, mußte er häufig wechseln. In der Pubertät fehlten die so wichtigen Identifizierungspersonen. Er hatte und hat kein Leit- oder Vorbild zur Orientierung für seine Entwicklung. Infolgedessen ist er wie eine flatternde Fahne im Wind, geistig-seelisch ein Torso. Während des Strafvollzugs fiel er durch eine übermäßige Beschwerdefreudigkeit, durch Selbstbeschädigungen und Angriffe gegen Gegenstände und Beamte auf. Gegen mehrere Bedienstete, so auch gegen mich, erstattete er Strafanzeigen. Ich hatte an der Unterbindung eines Briefverkehrs mit einer Fünfzehnjährigen mitwirken müssen, den die Eltern des Mädchens verständlicherweise ablehnten. F. fällt durch seine große Unsicherheit, Angst, ein extremes Mißtrauen jedem Vollzugsbediensteten gegenüber und durch seine Aggressivität auf. Er scheint nicht nur an Minderwertigkeitskomplexen zu leiden, sondern stark neurotisch zu sein. Psychiatrische Untersuchungen brachten keinen Hinweis auf Geisteskrankheit oder Psychopathie.

² Vgl. Butzke, Über die „emotionalen Grundbedürfnisse“ und gewisse Möglichkeiten ihrer Befriedigung im Strafvollzug, in ZfStrVo 1969 (18) ff.

Auch mir gelang mit F. kein wirklich sinnvolles Gespräch. Er wich ständig aus, sobald man ihm konkrete Angebote machte. So wollte er gerne in einem Außenkommando arbeiten, traute sich die schwere Arbeit aber nicht zu. Der Konflikt zwischen Wollen und dem Glauben, nicht zu können, trieb ihn dazu, aggressiv-fordernd zu sagen, daß er zwar nicht im Außenkommando arbeiten, aber die Abwechslung haben wolle. Da auch sonst unzuverlässig und wenig gemeinschaftsfähig, kam eine Verlegung in ein Außenkommando nicht in Betracht. Über seine Zukunft hat F. keinerlei auch nur annähernd klare Vorstellungen. So möchte er gerne eine Familie gründen, ein eigenes Heim haben, traut sich das aber nicht zu. Dann möchte er zur See fahren, hält das aber auch für keine gute Lösung. Schließlich möchte er in einer Fabrik arbeiten, was ihm aber auch nicht paßt usw. usw.

Sein abgrundtiefes Mißtrauen jedem Anstaltsbediensteten gegenüber und seine ihn stark belastende Unsicherheit und Labilität regten schließlich dazu an, eine Beziehung zu einer Psychologiestudentin (Examenssemester) anzubahnen und weitmöglichst zu fördern. Diese Studentin und ihr Verlobter haben es sich zur Aufgabe gemacht, F. nachhaltig zu betreuen und, wenn irgend möglich, für eine psychotherapeutische Behandlung nach der Entlassung zu sorgen. Seit einigen Monaten besteht ein recht lebhafter Briefwechsel. F. hat Gelegenheit (und nutzt sie), sich vorbehaltlos auszusprechen (eigentlich: auszuschreiben), seine Sorgen und Nöte zu schildern. Er bekommt Bücher geschickt, der Inhalt wird mit ihm, soweit das schriftlich möglich ist, besprochen. Er hat auch schon Besuch erhalten. F. ist nun keineswegs glücklich und zufrieden. Aber er ist auf dem Wege der Stabilisierung und Entwicklung seiner Persönlichkeit, soweit das unter den geschilderten Umständen möglich ist. Seine Beschwerde- und Anzeigenfreudigkeit und seine Aggressivität sind schon deutlich zurückgegangen. Sein Mißtrauen den Bediensteten gegenüber hat sich hingegen nicht wesentlich verändert. Er kann sich aber immerhin schon weitgehend passiv verhalten, was in seinem Falle schon ein Fortschritt ist. Er hat eine helfende Kompensationsmöglichkeit gefunden.

F. weiß bisher nicht, wie sehr die Anstalt daran mitgearbeitet hat und noch mitarbeitet. Er darf es auch noch nicht wissen, um das Vertrauensverhältnis nach „draußen“ nicht zu stören.

Minderwertigkeitskomplexe können aber auch derart durch Arroganz und Überheblichkeit einen Ausgleich suchen, daß es einfach unmöglich erscheint, zu einem solchen Menschen in eine helfende Beziehung zu treten. Diese Menschen können durchaus unter ihrem überstarken Zwang zur Kompensation leiden. Aber selbst Gefangene distanzieren sich von solchen Mitgefangenen. Es sind dies die ständigen und ewigen Besserwisser, die keinerlei Einsicht zeigen (und vielleicht auch nicht zeigen können, manchmal wohl

auch nicht wollen), mit denen ein Gespräch nicht möglich ist. Sie monologisieren, hören nicht zu, suchen Vorschriften zu machen und spinnen im übrigen ihren eigenen Faden. Man spricht dann von einer Überkompensation und gerät in seelische Bereiche, die für einen Sozialarbeiter nicht mehr durchschaubar sind und wo er nicht mehr helfen kann. Hier beginnt das Arbeitsfeld der Psychiater und Psychologen.

3. Die Übertragung

Der Abwehrmechanismus der Übertragung wurde schon sehr deutlich an dem zweiten Beispiel zum Thema Kompensation und Überkompensation. F. überträgt seine schlechten Erfahrungen mit Autoritätspersonen, die ihm aufgezwungen worden sind, automatisch auf alle Personen, die zu ihm in einem Vorgesetztenverhältnis stehen. Er macht sich innerhalb des Vollzuges nicht einmal die Mühe, zu differenzieren und zu unterscheiden. Seine enttäuschenden Erfahrungen im Jugendstrafvollzug überträgt er, ihm weitgehend unbewußt, auf jeden Bediensteten des Erwachsenenstrafvollzugs. Von uns glaubt er nichts Positives mehr erfahren und erwarten zu können. Eben deshalb war es bei diesem Grad und dieser Intensität der Übertragung wichtig, ihn nicht wissen zu lassen, daß eine gute Beziehung zwischen jener Psychologiestudentin und der Anstalt besteht. Es hätte das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und der Studentin sofort erschüttert, er hätte seine subjektive Überzeugung, daß die Bediensteten der Anstalt doch alle gegen den Gefangenen zusammenhalten, auch auf diese Beziehung übertragen und sie abgebrochen. Die Voreingenommenheit des F. gegen die Bediensteten der Anstalt ist während des Vollzuges nicht mehr abzubauen. Auch meine Versuche – Gespräche, Zellenbesuche, Erfüllung von Wünschen, konsequentes Einhalten von Versprechen (was ohnehin stets getan werden soll) – haben in diesem Fall nicht helfen können.

Nun haben Übertragungen nicht nur einen negativen Charakter (wie überhaupt alle hier beschriebenen Abwehrmechanismen durchaus auch einen positiven Aspekt haben).

Ein mehrfach vorbestrafter Betrüger hatte Eheschwierigkeiten, die schon vor der Inhaftierung bestanden hatten. Seine Frau brachte es fertig, tagelang nicht mit ihm zu sprechen. Seinen Versöhnungsversuchen hörte sie zwar geduldig zu, antwortete ihm aber nicht.

Dieser Gefangene hatte, wie er mir erzählte, mit einem Fürsorger einer anderen Anstalt, der ihm sehr geholfen hatte, gute Erfahrungen gemacht. Er berichtete mir gleich bei seinem ersten Besuch darüber. Über mehrere Monate hielt ich nun die Fristbesuche ab. Es entwickelte sich eine gewisse Vertrauensatmosphäre. Die Eheleute lernten sich aussprechen und miteinander über ihre Probleme sprechen. Die positive Übertragung des Mannes hat diese

Entwicklung sicher sehr gefördert. Die Kehrseite kann sein – in diesem Falle war es so –, daß die Ablösung aus diesem guten Verhältnis Fürsorger – Gefangener dem Gefangenen sehr schwer fällt. Der Mann ist vor etwa drei Jahren entlassen worden. Er und seine Frau haben beide eine gute Stellung und verstehen sich bisher bestens.

Übertragungen geschehen täglich und dauernd da, wo Menschen einander begegnen. Allein schon bei der Sympathie und Antipathie spielt der Mechanismus der Übertragung eine entscheidende Rolle. Übertragen werden die Erfahrungen positiver und negativer Art, die in bestimmten markanten Lebenssituationen oder mit bestimmten Menschen in solchen Situationen gemacht worden sind, auf ähnliche Situationen oder ähnlich erscheinende oder aufretende Menschen. Derjenige, der überträgt, ist sich der Übertragung in der Regel nicht bewußt. Man kann aber durch Reflexion (darüber nachdenken, rückerinnern) bis zu einem gewissen Grade Bewußtmachung betreiben und sollte das in unserem Beruf stets tun. So kann es einem durchaus geschehen, daß man sich verblüfft fragt, warum ein Mensch, den man vorher nie gesehen hat, einem bei der ersten Begegnung unsympathisch ist. Man grabe dann ein wenig in seinem Gedächtnis und in seiner Vergangenheit und erinnere sich des Mechanismus der Übertragung. Antipathiebekundungen nicht nach dem Motto „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ beantworten. Wenn unser Gegenüber nicht gerade handgreiflich wird (und das kommt doch nur selten vor), abreagieren lassen, sachlich bleiben und konzentriert zuhören, nicht den Glangweilten spielen. Dann versuchen, mit dem Gegenüber in ein Gespräch zu kommen. Mißfallensbekundungen werden von Gefangenen gerne gegeben, wenn Wünschen nicht nachgegeben werden kann, Anträge abgelehnt werden müssen. Bitte die Gründe der Ablehnung **v e r s t e h b a r** erklären (Wissens- und Bildungsniveau beachten!). Sollte der Gefangene es vorziehen, uns bei solchen Gelegenheiten wutentbrannt zu verlassen, mit Beschwerde drohen – ruhig laufen lassen, aber darauf achten, daß er in seiner Zelle ankommt. Allein der Sturmschritt auf dem Weg zur Zelle (nicht selten über viele Treppenstufen) schafft ihm schon Luft, hilft schon abreagieren. Bitte gelegentlich wieder einmal mit ihm sprechen! Hat man gerade einmal keine Zeit für das Anliegen eines Gefangenen und macht er dieses Anliegen dringend (hält er es subjektiv für wichtig, ohne daß es auch objektiv wichtig ist), so bitte möglichst auch den Zeitmangel kurz erklären und einen Termin für eine Rücksprache nennen. Den angegebenen Termin aber konsequent einhalten und nur in dringendsten Fällen einen neuen Termin nennen. Der Gefangene wird es dann auf die Dauer gesehen nicht mehr nötig haben, seine subjektive Erfahrung, daß m a n mit ihm nichts zu tun haben will, auf u n s zu übertragen. So wird er allmählich lernen, differenzierter zu urteilen und nicht alle über einen Kamm zu scheren.

4. Die Projektion

Unter dem ebenfalls weitgehend unbewußt ablaufenden Mechanismus der Projektion wird das Verhalten eines Menschen verstanden, welches eigene (subjektive) Gedanken in den anderen hineindenkt, hineinprojiziert. Die Projektion geschieht also nicht absichtlich, vorsätzlich, sondern unbewußt. Da das so ist, kann man den Projizierenden nicht dafür verantwortlich machen. Er kann tatsächlich nichts dafür. Therapie wäre die Bewußtmachung dieses unbewußten Vorgangs, oder, dafür zu sorgen, daß sie sich aufheben kann, daß sie überflüssig wird. Praktische Beispiele sollen dies verdeutlichen.

Jedem Bediensteten ist schon ein Gefangener gegenübergetreten, der ihm deutlich zu erkennen gab, daß er ihn nicht ausstehen kann, eigenartigerweise aber dem Bediensteten unterstellte, daß er ihn (den Gefangenen) nicht ausstehen könne. Dies wird dann gerne mit Worten zum Ausdruck gebracht, wie: „Ich weiß ja, daß Sie mich nicht leiden können!“ Erst einige Zeit später, nachdem man sich wiederholt gesehen, miteinander gesprochen und miteinander auskommen gelernt hatte, hieß es dann (und das oft unerwartet und überraschend): „Früher habe ich Sie ja nicht leiden können, aber Sie sind gar nicht so übel!“ Nachträglich wird dann der Mechanismus der Projektion deutlich. Mit anderen Worten: In dem geschilderten Beispiel war es der Gefangene, der den Bediensteten nicht leiden konnte. Aus welchen Motiven auch immer, im Unbewußten wurde aus dem „Ich kann Sie nicht leiden“ ein „Sie können mich nicht leiden“. Und weil dem so ist, der andere mich also nicht leiden kann, bin ich schuldlos und ist es seine Sache, sich um mich zu kümmern. Als mögliche Motive für diese merkwürdige „Verdrehung“ der Tatsachen können wir annehmen, daß es den Gefangenen belasten würde, wenn er sich eingestehen müßte, daß er den Beamten nicht leiden kann (schließlich muß und will er wohl auch mit ihm auskommen). Doch gibt es noch andere Motive. Hier kommen wir wieder in Bereiche, für die wir nicht kompetent sind. Die Tatsache des Ablaufs einer Projektion und die Tatsache ihres unbewußten Verlaufs sollte uns Praktikern zunächst genügen. Was uns aber noch interessieren muß, ist, daß es sich nicht um eine Projektion handelt, wenn die Äußerung „Sie können mich nicht leiden“, berechtigt und begründet ist. Sollte der Bedienstete auch dann meinen, daß der Gefangene ja nur projiziere, muß er sich ernsthaft fragen, ob er nicht jetzt derjenige ist, der projiziert! Das obige Beispiel fortsetzend, wäre es nun in der Tat Sache des Bediensteten, sich um den Gefangenen zu kümmern. Es hätte überhaupt keinen Sinn, ihm etwa zu sagen, daß er projiziere. Er würde es nicht einmal verstehen und ablehnend werden. Die feindlichen Fronten könnten sich vertiefen. Es gibt eigentlich nur ein Mittel, zur Aufhebung der Projektion beizutragen: Kontakt suchen, eine Beziehung her-

stellen, mit dem Gefangenen sprechen, mit ihm diskutieren und so nach und nach die Unrichtigkeit der Ansicht „Sie können mich nicht leiden“ beweisen.

Der etwa 35jährige, mehrfach vorbestrafte Gefangene, verheiratet, zwei Kinder, war laut Akte als gewalttätig bekannt. Als er zu mir kam, stand ein großer, kräftiger und breitschultriger, etwa 190 cm großer Mann vor mir, der allein schon durch seine Art des Auftretens demonstrierte: „Platz da, jetzt komm ich“. Vielleicht ist oder war es eine meiner Schwächen, daß ich solche Leute einfach nicht mag oder nicht mochte. Ich darf hinzufügen, daß man mich nicht gerade für schwächlich hält, aber immerhin bin ich nur 169 cm groß. Man versteht, was gemeint ist. Der Gefangene forderte, sofort in eine andere Anstalt verlegt zu werden, um dort mit seiner Frau sprechen zu können. Dabei war er wegen „ungebührlichen Benehmens“ gerade aus der Anstalt in die unsere verlegt worden. Zugleich erklärte er mir in seinem Hafearbeiterjargon, daß er genau wüßte, daß er von mir keine Hilfe zu erwarten haben würde, daß ich voreingenommen wäre. Wir hatten uns nie vorher gesehen! Wir gerieten nun (bedauerlicherweise) in ein Streitgespräch, während dessen er handgreiflich zu werden drohte. Schließlich verließ er überraschend mein Zimmer und knallte die Tür zu. In einer Stunde der Besinnung und des Nachdenkens über mein Verhalten (man sollte immer einmal darüber nachdenken, welche Fehler man sich im Laufe des Tages geleistet hat), ging mir auf, daß ich mich falsch verhalten hatte. Einige Tage später suchte ich den Gefangenen auf. Wir unterhielten uns über unser beider Fehlverhalten. Ich entschuldigte mich bei ihm für meinen Anteil und er sich bei mir für seinen Anteil an unserem Streit. Er wollte nun gar die ganze Schuld auf sich nehmen und gestand mir dann, daß er mich bei unserer ersten Begegnung ausgesprochen unsympathisch gefunden habe. Wir haben uns danach ausgezeichnet verstanden. Man kann nicht erwarten, daß es immer gleich auf Anhieb so gut ausgeht. Aber woher soll man das im voraus wissen, wenn man den Versuch nicht wagt?

5. Die Regression

Regression bedeutet in der Sprache der Psychologen soviel wie einen Rückfall in frühere, oft kindliche Entwicklungsphasen und Verhaltensweisen. Regredierendes Verhalten äußert sich oft in einem dem Alter nicht mehr entsprechenden Anlehnungsbedürfnis oder auch in einem dem Alter nicht mehr entsprechenden Abhängigkeitsverhältnis. Ursache sind häufig belastende Situationen, mit denen der Regredierende nicht fertig zu werden meint. Er flieht dann vor auf ihn zukommende Schwierigkeiten und sucht Schutz, indem er z. B. andere für sich tätig werden läßt. Regression kann sich selbst

in der Art des Sprechens ausdrücken, es wird manchmal gar kindlich. Regredierendes Verhalten kann sich auch im Gefangenenunterricht bemerkbar machen. Da wird plötzlich Unsinn getrieben, wird dazwischengeredet, werden unangebrachte Bemerkungen gemacht, wie früher in der Schule. Es kann einem erwachsenen Menschen schwerfallen, wieder auf der „Schulbank“ zu sitzen. Das passiert übrigens nicht nur Gefangenen, sondern durchaus auch den Beamten des Vollzuges; selbst in Gruppen von Referendaren habe ich solches Verhalten beobachten können. Als regredierendes Verhalten kann auch gewertet werden, wenn entlassene Gefangene sich außerstande sehen, notwendige Behördengänge zu erledigen, Angst davor haben und Angehörige oder Bekannte dies tun lassen. Es ist mir überhaupt aufgefallen, daß entlassene Gefangene eine schon chronisch zu nennende Angst vor Behördengängen haben. Sie sagen, daß sie dort immer wieder ihre „Geschichte erzählen“ müssen, was doch offenbar sehr belastend ist. Leichter fällt es schon, wenn der Vertreter der Behörde vorher (z. B. durch den Anstaltsfürsorger) informiert wird, der Gefangene gewissermaßen angemeldet ist. Ich glaube, daß nicht ganz wenige schon an diesen Behördengängen scheitern. In einem ausgesprochen extremen Fall erlebte ich, daß ein Mann (bereits vorbestraft) wegen einer Zechprellerei inhaftiert werden mußte, obwohl er einige hundert Mark Rente auf der Post liegen hatte. Er hatte keinen Personalausweis, und ohne diesen Ausweis konnte er seine Rente (Erstzahlung) nicht bekommen. Nach seinen Angaben scheute er den Gang zur zuständigen Behörde zwecks Ausstellung eines Personalausweises. Es konnte dafür gesorgt werden, daß er einen Ausweis bekam. Während meiner Tätigkeit als Anstaltsfürsorger habe ich stets darauf geachtet, daß zur Entlassung kommende Gefangene im Besitz eines Personalausweises und im Besitz von Arbeitspapieren waren. Trotzdem bin ich nicht sehr froh darüber, weil die Behördenscheu so nicht überwunden werden kann. Vielleicht sollten die Männer und Frauen „hinter dem Schalter“ noch etwas freundlicher und aufgeschlossener sein. Abschließend noch ein Beispiel.

H. ist etwa 24 Jahre alt, mehrfach vorbestraft, sitzt wegen Diebstahls im Rückfall ein. Er ist ein schmaler, asketisch wirkender junger Mann, leicht zappelig, mit einer Neigung zum Renommieren (Überkompensation von Minderwertigkeitsgefühlen – oder schon Minderwertigkeitskomplexen?). Sein Vater ist Akademiker. H. hat keinen Beruf, ist aber in einem privaten Pflegeheim als Hilfspfleger tätig gewesen. H. prahlt gerne mit seinen Liebesabenteuern, die er, wie er nach mehreren Gesprächen gestehen kann, nur im Traum erlebt hat. „Mutter tut alles für mich“, sagt er gelegentlich. Mir gegenüber braucht er nun nicht mehr zu renommieren. Er wird in etwa acht Wochen entlassen. Eine Fürsorgerin einer anderen Anstalt bemüht sich, ihm einen

Arbeitsplatz als Hilfspfleger in seiner Heimatstadt zu beschaffen. Dazu sollte er Bewerbungen schreiben, die diese Fürsorgerin unterstützen wollte. Obwohl H. durchaus Briefe schreiben kann und ich davon überzeugt bin, daß er auch Bewerbungen schreiben kann, kam er zu mir und erklärte: „Das kann ich nicht, wie soll ich das anfangen?“ Nun, ich habe ihm die Bewerbungen nicht geschrieben, wohl aber mit ihm darüber gesprochen und ihm versprochen, seine Bewerbungsentwürfe mit ihm zu besprechen, was daran auch geschah. Auf fünf Bewerbungen bekam er fünf Absagen – ein entmutigendes Ergebnis! Die erwähnte Fürsorgerin bemühte sich nun für ihn in einem Altenheim. Wieder mußte eine Bewerbung geschrieben werden. Wunschgemäß schrieb ich sie dem Gefangenen vor, erklärte ihm aber, daß er von diesem Entwurf abweichen könne, was er auch prompt tat. Er bekam eine Zusage, mit der Bitte, sich möglichst bald vorzustellen. Zu diesem Zweck muß er in seine Heamatanstalt verlegt werden. Da dazu ein Antrag erforderlich ist, der ja auch eine Zeit der Bearbeitung braucht, sollte H. wenigstens noch einmal an seinen künftigen Arbeitgeber schreiben, ihm dies mitteilen und sich auch bedanken. Nun regredierte er wieder. Er mochte nicht schreiben. Schließlich versprach er mir, es wenigstens zu versuchen. Das tat er aber nicht, sondern schrieb an seine Mutter und bat diese, bei dem künftigen Arbeitgeber vorzusprechen und ihn vorzustellen. Kenntnis von dem Brief an seine Mutter erhielt ich durch die Briefzensur, desgleichen bekam ich so die Antwort der Mutter zu sehen. Nachdem sie ihm von dem positiven Ergebnis ihres Besuches bei dem Arbeitgeber berichtet hatte, schrieb er selbst an den Arbeitgeber. Der Arbeitsplatz ist nun für H. gesichert. Dadurch, daß er positive und konstruktive Erfahrungen hat machen können, hat er an Selbstwertgefühl gewonnen. Das ist schon eine ganze Menge. (Bei H. wäre sicher eine Reifungshilfe nach der Entlassung erforderlich. Aber wer soll das tun? Bewährungshilfe ist bei ihm aus juristischen Gründen nahezu ausgeschlossen. Außerdem ist es dafür zu spät, denn er wird ja in Kürze entlassen.)

6. Die Sublimierung

Ruth Bang³ schreibt:

„Sublimare ist der lateinische Infinitiv für das deutsche Wort erheben, emporheben . . . Die Tochter von Sigmund Freud, Anna Freud, hat dementsprechend den Begriff der Sublimierung etwa so definiert: Verschiebung eines Triebzieles im Sinne einer höheren sozialen Wertung. . . . Sublimierung ist eine häufige Form der positiven Verarbeitung einer Lebensschwierigkeit.

³ R. Bang, Psychologische und methodische Grundlagen der Einzelfallhilfe, Verlag für Jugendpflege und Gruppenschrifttum G.m.b.H., Wiesbaden, S. 106.

Sublimierung ist ‚gekonnte‘ Lösung einer Schwierigkeit, wenn sich auch ein Teil dieser Lösung unter Umständen unbewußt vollzieht.

... Unsere Kultur läßt der künstlerischen Gestaltung einen weiten Raum, um als Maler, Schauspieler, Musiker, Tänzer oder Schriftsteller auch Triebe der Zerstörung, Leidenschaft, Aggression (Haß, Feindseligkeit, Neid, Eifersucht, Hinterhältigkeit, Grausamkeit usw.) in einer von der Gesellschaft gebilligten, ja anerkannten und begrüßten Weise zum Ausdruck zu bringen.“

Dem ist nichts hinzuzufügen. Bleibt nur noch zu überlegen, wie wir die Möglichkeit der Sublimierung für den Strafvollzug nutzbar machen können. Fast ist es schon überflüssig, nun noch eine Aufzählung der Möglichkeiten der Sublimierung zu geben. Sie sind in den Ausführungen von Frau Bang schon enthalten⁴. Ich will es trotzdem tun: Jede Form eines fairen Sportes (wie Handball, Fußball, Base-Ball, Leichtathletik, Gymnastik, Schach usw.), weiter Werken, künstlerisches Gestalten, Laienspiel, Gruppenarbeit dienen der Sublimierung und Kompensierung von Feindseligkeit, Haß, Neid, Hinterhältigkeit, Grausamkeit usw. Schaffen wir solche Gelegenheiten in ausreichendem Maße, helfen wir nicht nur für die Zeit des Strafvollzuges, sondern auch darüber hinaus für die Zeit danach. Vielleicht sind in den angeführten Beispielen Kompensations- und Sublimierungsmöglichkeiten vom Begriff her nicht ganz klar und sauber geschieden. Aber kommt es für die Praxis so sehr auf diese Genauigkeit an? Ich meine nicht. Die Folgerungen für unser Handeln ziehen, das ist wichtig für den Praktiker.

Abschließende Bemerkungen

Es sei abschließend noch einmal darauf hingewiesen, daß die psychischen „Abwehrmechanismen“, die der Selbstbehauptung dienen, hauptsächlich und überwiegend unbewußt „funktionieren“, der Mensch (hier: der Gefangene) also wirklich nicht dafür kann, wenn er von ihnen „bewegt“ wird. Auch der Bedienstete nicht, der hin und wieder darüber nachdenken sollte, ob er nicht in dem einen oder anderen Fall auch „Opfer“ der Abwehrmechanismen geworden ist.

Ich hoffe sehr, daß anhand der Beispiele deutlich geworden ist, daß der Gefangene, wenn er uns kränkt, beleidigt und anschreit, es oftmals nicht will, sondern es (das Es, ein Begriff S. Freuds für das Unbewußte) ihn dazu treibt und wir sozusagen Opfer der „Sünden“ anderer sind, die an ihm begangen wurden.

Weiter hoffe ich, daß deutlich geworden ist, daß die Abwehrmechanismen durchaus auch einen positiven Aspekt haben und daß wir sie benutzen kön-

⁴ Siehe z. B. Neuhaus, Über die Vollzugsgruppenarbeit im Strafgefängnis Hannover, in: ZfStrVo 1969 (18).

nen, wie im Falle der Kompensation und Sublimierung, um Hilfen zu bieten, indem wir Kompensations- und Sublimierungsmöglichkeiten schaffen.

Wer aufmerksam die Bestrebungen zur Strafvollzugsreform (wie sie in unserer Zeitschrift fortlaufend nachgelesen werden können) verfolgt, wird feststellen, daß der künftige Strafvollzug ein sozialpädagogisch ausgerichteter Strafvollzug werden soll. Machen wir uns also die Mühe und beschäftigen uns mit den Problemen.

Wer schließlich glaubt, in Zukunft solle möglichst alles verstanden (wie weit sind wir davon noch entfernt) und verziehen werden, dem sei entgegengehalten, daß etwas verstehen noch lange nicht bedeutet, daß es auch gutzuheißen ist. Darüber werden sich die Gemüter noch oft erhitzern.

Selbstmordgefahr und Aufklärungspflicht gegenüber Mitgefangenen

Zu Nrn. 175 und 176 der DVollzO

von Libert Müller

Im augenblicklichen Stand der Arbeiten zur Strafvollzugsreform dürfte das Thema von Bedeutung sein. Die Dienstvollzugsordnung nennt zwar in Nrn. 175 und 176 Sicherungsmaßnahmen bei Gefahr der Selbstbeschädigung und der Selbstmordabsichten. Hierbei wird verwiesen auf die „Zusammenlegung mit zuverlässigen Gefangenen in einen Haftraum“. Unbeantwortet bleibt die rechtsbedeutsame Frage, ob für das Personal eine Aufklärungspflicht besteht gegenüber den zuverlässigen Gefangenen. Hierzu soll folgendes bemerkt werden:

1. Jeder Gefährdete dieser Art befindet sich in einem seelischen Ausnahmezustand. Möglicherweise steht er schon in Beobachtung beim Arzt oder Psychologen. Er ist ein Bedrohnis zunächst für seine eigene Person. Aber beim Zusammenlegen wird er auch zu einem Bedrohnis für die Mitgefangenen. Im voraus nicht überschaubare Komplikationsschwierigkeiten können sich für das Milieu in der Gemeinschaftszelle ergeben. Es sind für einen einfachen Insassen nicht zumutbare seelische Belastungen auslösbar, die sich beim Bemühen, den Gefährdeten vor Schädigungsaktionen zu bewahren, bis zur Körperverletzung erstrecken können.

Im extremen Fall ist der Selbstmörder auch ein potentieller Mörder. Erhöhte Vorsichtsmaßnahmen sind deshalb angezeigt, zumal eine Geisteskrankheit vorliegen könnte. Diese ist erst dann auszuschließen, wenn die Verhaltensmotive geklärt sind.

2. Die Frage ist deshalb berechtigt, ob das Personal nicht verpflichtet ist, im genannten Fall die als zuverlässig bezeichneten Gefangenen aufzuklären über die Folgen, welche durch das Zusammenlegen sich ergeben können. Der Gefährdete soll ja im Auge behalten werden, damit er nicht die von ihm erstrebten Aktionen durchführt. Da diese aber oft blitzschnell vor sich gehen, haben die Mitgefangenen vielleicht schon Arbeit mit dem Neuen, bevor das gerufene Personal eintrifft.

Es ist verkehrstüblich und sogar Pflicht, auf mögliche Gefahren hinzuweisen, um Schaden zu verhüten. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zwar nicht ohne Einschränkung hier übertragbar, aber sie zeigen doch allgemein übliches Verhalten, wenn verlangt wird, daß gefährliche Arbeiten nur geeigneten Personen übertragen werden dürfen, denen die damit verbundenen Gefahren und die zu ihrer Abwendung notwendigen Maßnahmen bekannt sind. Weiter wird in diesen Vorschriften darauf hingewiesen, daß auch Hilfspersonal die einschlägigen Bestimmungen zu befolgen hat. Erinnerung sei auch an die Aufklärungspflicht des Arztes gegenüber dem Patienten bei gefährlichen Eingriffen.

3. Andererseits ist prüfenswert, ob die Aufklärung nicht bereits zu einer Verletzung der Schweigepflicht führt. Aus der DVollzO ist auch nicht ersichtlich, welche Funktionen den zuverlässigen Inhaftierten zugedacht sind. Sollen sie nur durch ihre Anwesenheit beruhigen, sollen sie „aufpassen“, also eine beabsichtigte Aufsichtsaufgabe übernehmen, ggf. auch Hilfe leisten? Können sie wegen „unterlassener Hilfeleistung“ belangt werden?
4. Die DVollzO geht davon aus, daß „besondere Sicherungsmaßnahmen“ notwendig sind. Die Gefahr wird also nicht bagatellisiert. Demzufolge dürften auch keine bagatellisierenden Auskünfte an die Gefangenen gegeben werden, da es sich bei dem Gefährdeten um einen risikobeladenen Menschen handelt. Wie jeder Anstaltsbedienstete aus eigener Erfahrung weiß, fragen die Gefangenen, vor allem die Zuverlässigen: Was ist mit dem Neuen los? Ob hier eine Negierung der Fragestellung oder Irreführung oder Verharmlosung angebracht ist?

Abgesehen vom Problem der Schweigepflicht stellt sich die Frage: wie weit sollte die Aufklärung gehen und wer sollte sie durchführen?

5. Nicht jedermann, auch nicht jeder zuverlässig erscheinende Gefangene ist geeignet, mit seelisch belasteten Personen in Gemeinschaft zu leben. Wer es durch Disposition, Eigenerlebnisse oder aus irgendwelchen anderen Gründen nicht vermag oder nicht wünscht, dem dürfte auch bei eingeschränktem Selbstbestimmungsrecht der Bestraften doch eine Entscheidungsmöglichkeit hier zuzubilligen sein. Von ihr Gebrauch zu machen, ist ihm nur dann möglich, wenn ihm Information zuteil wird. Wiederholt

haben Häftlinge gegen eine nicht dargelegte Zusammenführung der genannten Art protestiert mit dem Hinweis, daß sie darin eine Verletzung ihrer Integrität erblicken.

6. In Nr. 176 der Dienstordnung wird als weitere Sicherungsmaßnahme die „Entziehung von Bekleidungsstücken“ bei dem Gefährdeten genannt. Auf die Mitgefangenen ist diese Maßnahme nicht anzuwenden, obwohl der Gefährdete die Bekleidung der Zellengenossen benutzen kann, um zu seinem Ziel zu gelangen.

Die gestellten Fragen sind ein Beitrag für ein Thema, das in Gefangenenanstalten bekannt ist. Eine praxisnahe Beantwortung wäre eine reale Hilfe für unseren Dienst an gefährdeten Insassen, bei denen es um Leben und Tod geht.

BUCHBESPRECHUNG

Herbert Lattke, Das helfende Gespräch (290 S.), Beiheft mit Beispielen (68 S.), Lambertus-Verlag, Freiburg i. Br. 1969, Ln. DM 36, – .

Wenn Lesen auch als Zwiesprache mit dem Verfasser des gelesenen Buches verstanden werden kann, dann vermag die Lektüre des hier anzuzeigenden Werkes den Leser ebenfalls zu einem „helfenden Gespräch“ zu führen. Als allgemeines Ziel jeder „Hilfe“, insbesondere des „helfenden Gesprächs“ ist gesetzt, „die Klienten zu befähigen, immer mehr ‚ganze‘ Menschen zu werden“. Ein ganzer Mensch ist – nach Lattke – kein halber und kein „zerrissener“, er ist „vollständig“ und „heil“ (nicht „entzwei“), einer, dem nichts Wesentliches zum Menschsein fehlt, dessen ihm gegebene Möglichkeiten so vollständig entwickelt und gereift sind, daß er dazu fähig und bereit ist, soweit wie möglich frei von menschenunwürdiger Abhängigkeit von seinen Kräften verantwortungsbewußt Gebrauch zu machen, sein Lebensziel zu erreichen und seinen Daseinssinn zu erfüllen. – Hier klingt das an, was z. B. in den Grundsätzen der Strafvollzugskommission zum „Ziel des Strafvollzuges“ gefordert wird. „Ziel des Strafvollzuges ist die Eingliederung des Verurteilten in die Rechtsgemeinschaft“ (1). „Der Vollzug ist so zu gestalten, daß der Verurteilte fähig wird, ein gesetzmäßiges Leben zu führen und zu sozialer Verantwortung zu finden (s. diese Zeitschrift 1969 (18) 184).

In den Teilen I–VI beschreibt Verfasser die hier wesentlichen Aufgaben: „Hilfe bei der Bewältigung persönlicher Probleme“ (I), Sprache als Medium

und Mittel des Gesprächs (II), Über das Gespräch (III), Gespräch als Medium und Mittel der Hilfe (IV), Aufgaben und Möglichkeiten der Gesprächsteilnehmer (V) und Ferngespräche (VI). Das Schwergewicht der Ausführungen liegt dabei schon rein äußerlich auf Teil V, er umfaßt fast die Hälfte des Werkes.

Das „Beiheft mit Beispielen“ darf keinesfalls als Anhang abgewertet werden. Es enthält 14 Beispiele zu den Themen: „Mütter und Ehefrauen suchen Rat und Hilfe“, „Schulkinder haben und machen Sorgen“, „Angstmachen als Hilfe in der (Heil-)Erziehung“, „Junge Mädchen haben Ärger mit ihren Müttern“, „Personalleiter sprechen mit Betriebsangehörigen“ usw. – Diese Beispiele stammen aus Erfahrungsberichten von Sozialarbeitern, von Frauen und Männern, die in Sozialämtern z. B. in der Familienhilfe oder als Schulsozialarbeiterin tätig waren. Ein Teil ist aus der Literatur, z. B. aus August Aichhorn, Verwahrloste Jugend, oder Franz Werfel, Die Geschwister von Neapel, entnommen. – Es empfiehlt sich m. E., zuerst das Beiheft und dann den Buchtext durchzuarbeiten, zumal auch Verfasser in seinen Ausführungen immer wieder Bezug auf die Beispiele nimmt.

Das Werk ist in sich geschlossen und ausgereift, in verständlicher Sprache geschrieben. Es enthält eine Fülle von Einzelheiten, die aber hier nicht angeführt werden können. In jedem Falle werden die Begriffe sorgfältig geklärt. Aus der angegebenen umfangreichen Literatur sind z. T. ausgewählte Stellen im Wortlaut wiedergegeben. Mit dadurch gewinnt die durch die Aufgabe bestimmte sachliche Darstellung an Lebendigkeit, die zum Studium anregt. Bewußt und mit vollem Recht nennt Lattke sein Werk ein Lehr-, Lern- und Studierbuch für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die Beschaffung dieses Sachbuches kann den Vollzugsbediensteten aller Sparten empfohlen werden. Die Beamtenbüchereien der Vollzugsanstalten sollten es ebenfalls anschaffen. - Bei den in der DVollzO vorgesehenen Dienstbesprechungen vermag die Lektüre des Werkes „die Anteilnahme der Bediensteten an den Aufgaben des Dienstes (zu) fördern und ihnen Anregungen (zu) geben“ (Nr. 32 (1)).

Albert Krebs